



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Gegen Empfangsbekanntnis:

Firma Windpark Uetze Wilhelmshöhe Ost GmbH
& Co. KG

vertreten durch: Fa. WindStrom Windpark
Verwaltungs GmbH

vertreten durch: Herrn Steffen Warneboldt,
Joachim Mrotzek u. Thomas Uhlmann

Am Torfstich 11

31234 Edemissen

Der Regionspräsident

Service/Team	Fachbereich Umwelt / Immissionsschutz
Dienstgebäude	Baringstr. 6 <small>(keine Postadresse)</small>
AnsprechpartnerIn	Jennifer Scherf
Mein Zeichen	36.23.1.04/18 WP Uetze Nord WEA 33-34
Durchwahl	(0511) 616-22516
Telefax	(0511) 616-23696
E-Mail	Jennifer.Scherf @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 07.11.2019

Genehmigungs nach den §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen gem. Ziffer 1.6.2, Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*)

I. Bescheid

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
Windpark Uetze Wilhelmshöhe Ost GmbH & Co. KG
Am Torfstich 11
31234 Edemissen

entsprechend dem Antrag vom 27.01.2017 (Eingang 21.07.2017) - zuletzt ergänzt am 09.09.2019 - die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA), Gemarkung Uetze, der Gemeinde Uetze nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Vorgesehen sind WEA vom Typ VESTAS V126-3,45 mit einer Nennleistung von jeweils 3.450 kW, einer Nabenhöhe von je 117 m, einem Rotordurchmesser von je 126 m und einer Gesamthöhe (inklusive Fundamenterrhöhung) von jeweils 181,5 m.



Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF

**HAN
NOV
ER**

Standort der Anlagen:

WEA	Flur	Flst.	Gesamt- höhe WEA	Gesamt- höhe ü. NN	UTM (ETRS 89 / Zone 32)		Geo-Koordinaten (WGS 84)	
					HW	RW	Nord	Ost
33	36	35	180 m ¹	228,50 m	5.816.606	583.007	52°29'35,7900"	10°13'21,5100"
34	36	50	180 m ¹	229,00 m	5.816.461	583.302	52°29'30,9400"	10°13'37,0300"

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.

Der Fa. Windpark Wilhelmshöhe Ost GmbH & Co. KG wird hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung der WEA über einen nicht öffentlichen Wirtschaftsweg an die L387 eine Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18 i.V.m. 24 des NStrG*erteilt. Die Sondernutzung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IIIb. Ziffer 4. gebunden.

Für die mit der Errichtung der WEA in Verbindung stehenden Erdarbeiten wird der Fa. Windpark Wilhelmshöhe Ost GmbH & Co. KG die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 i.V.m. § 12 NDSchG* erteilt. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IIIb. Ziffer 1.8.1 bis 1.8.3 gebunden.

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich von Uetze, Gemarkung Uetze. Das Gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Uetze ist gemäß § 36 BauGB* mit Datum vom 15.08.2017 erteilt worden.

Auf Antrag vom 21.08.2019 wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO* die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. [REDACTED] nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Für das Vorhaben wurde gem. Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG* eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

* s. Anlage Fundstellen

¹ 181,5 m inklusive Fundamentterhöhung



II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel der Region Hannover versehenen Unterlagen auf der Basis des Inhaltsverzeichnisses zu Grunde.

Ordner 1:

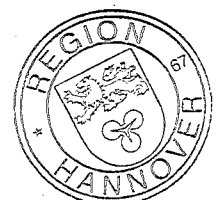
- Inhaltsverzeichnis (4 Blatt)
- 1. Antrag
 - 1.1 Formular 1.1 (4 Blatt)
 - 1.1.1 Erklärung Errichtungskosten (1 Blatt)
 - 1.1.2 Erklärung Rohbau- und Errichtungskosten (1 Blatt)
 - Ermittlung der Baukosten (1 Blatt)
 - Nachweis der Herstellkosten (2 Blatt)
 - Nachweis der Rohbaukosten (2 Blatt)
 - Handelsregisterauszug (2 Blatt)
 - 1.2 Kurzbeschreibung (17 Blatt)
- 2. Lagepläne (1 Blatt)
 - 2.1 Übersichtsplan 1:25.000 (1 Blatt)
 - 2.2 Grundkarte 1:5.000 (1 Blatt)
 - 2.3 Lagepläne 1:1.000 (2 Blatt)
 - 2.4.1 Vestas Schnitt 1:1.000 -0041-1841 (1 Blatt)
 - 2.4.2 Vestas Schnitt 1.1.200 -0061-7154 (1 Blatt)
 - 2.4.3 Darstellung Gondel (1 Blatt)
 - 2.4.4 Typenprüfung Stahlrohrturm (1 Blatt)
 - 2.4.5 Typenprüfung Fundament (4 Blatt)
 - 2.5 Lageplan Kranstellflächen 1:500 (2 Blatt)
 - 2.5.1 Lageplan Zuwegung 1:7.500 (1 Blatt)
 - 2.6 Schnitte Fundamenterhöhung 1:175 (2 Blatt)
- 3. Anlage und Betrieb (1 Blatt)
 - 3.1 Allgemeine Spezifikation Vestas V126 (68 Blatt)
 - 3.1.1 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss (4 Blatt)
 - 3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien (1 Blatt)
 - 3.3 Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen (2 Blatt)
 - Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht (1 Blatt)
 - 3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter (1 Blatt)
 - 3.5.1 Hinweis Sicherheitsdatenblätter (1 Blatt)
 - Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen (1 Blatt)
 - 3.6 Maschinenaufstellungspläne (1 Blatt)
 - Prinzipschnitt 1:5.000 (1 Blatt)
 - Schnitt Vestas 1:1.000 (1 Blatt)
 - Schnitt Vestas 1:1.200 (1 Blatt)
- 4. Emissionen (1 Blatt)
 - 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen (1 Blatt)
 - 4.6 Quellenplan Schallemissionen (1 Blatt)



- 4.6.1 Gutachterliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose im Windpark Uetze Wilhelmshöhe Ost des TÜV Nord vom 24.05.2018 (136 Blatt)
- 4.6.2 Bestimmung der Schallemissionswerte einer V126 (6 Blatt)
- 4.7 Quellenplan –Sonstige Emissionen (1 Blatt)
- 4.7.1 Gutachterliche Stellungnahme zur Schattenwurfprognose im Windpark Uetze Wilhelmshöhe Ost des TÜV Nord vom 07.02.2017 (33 Blatt)
- 4.7.2 Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Uetze-Wilhelmshöhe von F2E vom 26.01.2017 (35 Blatt)
- 5. Schutz vor Lärm und Immissionen (1 Blatt)
- 5.1 Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen (20 Blatt)
- 5.2 Einzelmessungen Schallemissionen einer Vestas V126 (6 Blatt)
- 5.3 Rotorblatttiefen (2 Blatt)
Schattenwurfmodul (12 Blatt)

Ordner 2:

- 6. Anlagensicherheit (1 Blatt)
- 6.1 Vestas WEA und 12. BImSchV (1 Blatt)
- 6.6 Allgemeine Spezifikation –Rotorblattvereisungsüberwachung (5 Blatt)
Zertifizierungsbericht (19 Blatt)
- 6.7 Blitzschutz und EMV (42 Blatt)
- 6.8 Notbeleuchtung an Windenergieanlagen (3 Blatt)
- 6.9 Vestas Condition Monitoring Solution (4 Blatt)
Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen (22 Blatt)
General Specification, Tower Aviation Light (5 Blatt)
Nachtkennzeichnung Feuer „W, rot“ (12 Blatt)
Allgemeine Spezifikationen Sichtweitenmessgerät (9 Blatt)
Allgemeine Spezifikation USV für die Hinderniskennzeichnung (4 Blatt)
- 7. Arbeitsschutz (1 Blatt)
- 7.1 Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz (5 Blatt)
- 7.1.1 Vestas Arbeitsschutz – Handbuch zum Arbeitsschutz (131 Blatt)
Elektrokettenzug (34 Blatt)
Service-Aufzug Sherpa-SD4 -Kurzanleitung (2 Blatt)
Serviceaufzug für Windenergieanlagen –Betriebsanleitung (22 Blatt)
Rettungsplan-Sicherheitskonzept-Höhenrettung (2 Blatt)
Avanti Fallschutzsystem (19 Blatt)
Avanti –Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitung (31 Blatt)
Placement of safety equipment (11 Blatt)
Application of Warning and Safety Signs (27 Blatt)
Evakuierungsplan (5 Blatt)
Entwurf Einsatzanweisung (1 Blatt)
- 8. Betriebseinstellung (1 Blatt)
- 8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (1 Blatt)
Verpflichtungserklärung (1 Blatt)
Nachweis der Rückbaukosten (2 Blatt)
- 9. Abfälle (1 Blatt)



- 9.1 Vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (1 Blatt)
Angaben zum Abfall (5 Blatt)
Entsorgungswege (3 Blatt)
- 10. Abwasser (1 Blatt)
- 10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft (1 Blatt)
Niederschlagsentwässerung (1 Blatt)

Ordner 3:

- 11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (1 Blatt)
- 11.1 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen (4 Blatt)
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (11 Blatt)
Sicherheitsdatenblätter (192 Blatt)
- 12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz (1 Blatt)
- 12.1 Nachweis der Vorlageberechtigung (1 Blatt)
Ermittlung der Baukosten (1 Blatt)
Nachweis der Herstellungskosten V126 (2 Blatt)
Nachweis der Rohbaukosten V 126 (2 Blatt)
- 12.2 Antrag auf Baugenehmigung für Sonderbauten (5 Blatt)
- 12.2.1 Eigentüternachweise (1 Blatt)
- 12.2.2 Grenzabstandsberechnung (1 Blatt)
Rechnung Katasterverwaltung (1 Blatt)
UTM-Koordinaten (2 Blatt)
- 12.3 Lagepläne (4 Blatt)
Schnitte V126 (3 Blatt)
- 12.4 Typenprüfung Stahlrohrturm_Prüfzeichnung (1 Blatt)
Typenprüfung Fundament_Prüfzeichnung (2 Blatt)
- 12.5 Baubeschreibung (1 Blatt)
Allgemeine Spezifikation V126 (68 Blatt)
Beschreibung zur Standard-Flachgründung (41 Blatt)
- 12.6 Brandschutz (21 Blatt)
- 12.7 Sonstige Bauvorlagen (1 Blatt)
- 12.8 Nachweis der Standsicherheit (4 Blatt)
Technische Beschreibung –Anforderungen an Zuwegung und Kranstellfläche (1 Blatt)
Mindestanforderungen an die Transportwege und Kranstellflächen (47 Blatt)
Anforderungen an Baugrundgutachten für Gründung von Vestas-Windenergieanlagen (4 Blatt)
Gründungsgutachten von Ingenieurbüro R.-U. Wode (28 Blatt)
1. Prüfbericht (3 Blatt)

Ordner 4:

- 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft u. Bodenschutz (4 Blatt)
Kartenanhang zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (2 Blatt)
- Biotopkartierung 2016 (1 Blatt)



- Planungsrelevante Arten 2015 u. 2016 (1 Blatt)
 - Rotmilan Raumnutzungsanalyse 2016 (1 Blatt)
 - Rastvogelkartierung 2010-2016 (1 Blatt)
 - Landschaftsbildbewertung (1 Blatt)
 - Landschaftsbild-Vorbelastung (1 Blatt)
 - Konfliktkarte –Rodung, Eingriff Boden, Biotope (1 Blatt)
 - Eingriff Feldvögel (1 Blatt)
 - Sichtbarkeitsanalyse Vorbelastung (1 Blatt)
 - Sichtbarkeitsanalyse Gesamtbelastung (1 Blatt)
 - Ersatzgeldberechnung (1 Blatt)
 - Kompensationsmaßnahmen (1 Blatt)
 - Ablenkflächen für den Rotmilan (1 Blatt)
 - Vermeidungsmaßnahme –temporäre Abschaltung VR1 (1 Blatt)
 - Raumnutzung 2015 –Rotmilan, Schwarzmilan (1 Blatt)
 - Rotmilan Raumnutzungsanalyse –Gesamt (1 Blatt)
 - Rotmilan Raumnutzungsanalyse 2016 Zeitraum Mitte März – Mitte April (1 Blatt)
 - Rotmilan Raumnutzungsanalyse 2016 Zeitraum Mitte April - Mitte Mai (1 Blatt)
 - Rotmilan Raumnutzungsanalyse 2016 Mitte Mai – August (1 Blatt)
 - Faunistisches Gutachten Fledermäuse (1 Blatt)
- 13.2 Pachtverträge (21 Blatt)
- 13.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) von planGIS GmbH vom 24.01.2019 (137 Blatt)
- Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag von planGIS GmbH vom 29.08.2019 (23 Blatt)
- Kartenverzeichnis zur Artenschutzprüfung von PlanGIS GmbH vom 21.12.2018 (2 Blatt)
- Brutvögel 2015 (1 Blatt)
 - Brutvögel 2016 (1 Blatt)
 - Raumnutzung 2015 Rotmilan, Schwarzmilan 2015 (1 Blatt)
 - Rotmilan Raumnutzungsanalyse 2016 März – Mitte April (1 Blatt)
 - Rotmilan Raumnutzungsanalyse 2016 Mitte April – Mitte Mai (1 Blatt)
 - Rotmilan Raumnutzungsanalyse 2016 Mitte Mai – August (1 Blatt)
 - Rotmilan Raumnutzungsanalyse –Gesamt (1 Blatt)
 - Raumnutzung + Brutplätze - Rohrweihe 2015 (1 Blatt)
 - Raumnutzung 2015 – Mäusebussard (1 Blatt)
 - Raumnutzung 2015 – Turmfalke (1 Blatt)
 - Rastvogelkartierung 2010-2016 (1 Blatt)
 - Planungsrelevante Arten 2015 und 2016 (1 Blatt)
 - Eingriff Feldvögel (1 Blatt)
 - Faunistisches Gutachten – Fledermäuse (2 Blatt)
- 13.4 Artenschutzrechtliches Fachgutachten von infraplan – Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH vom 20.02.2013 (51 Blatt)
- Artenschutzrechtliches Fachgutachten von infraplan – Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH vom 11.05.2016 (62 Blatt)

Ordner 5:

- 13.5 Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU) von Myotis –Büro für Landschaftsökologie vom 30.01.2016 (68 Blatt)



- 13.6 Faunistisches Gutachten Fledermäuse von infraplan – Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH vom 15.10.2018 (45 Blatt)
- 13.7 Avifaunistischer Bericht Kartenband (1 Blatt)
- Übersicht über das Untersuchungsgebiet (1 Blatt)
 - Ergebnisse der Horstkontrolle (1 Blatt)
 - Rotmilan Brutplätze und Raumnutzung (1 Blatt)
 - Schwarzmilan Raumnutzung (1 Blatt)
 - Rohrweihe Brutplätze und Raumnutzung (1 Blatt)
 - Mäusebussard Brutplätze und Raumnutzung (1 Blatt)
 - Wespenbussard Brutplätze und Raumnutzung (1 Blatt)
 - Turmfalke Brutplätze und Raumnutzung (1 Blatt)
 - Baumfalke Raumnutzung (1 Blatt)
 - Sperber Brutplätze und Raumnutzung (1 Blatt)
 - Weißstorch Brutplätze und Raumnutzung (1 Blatt)
 - Waldkauz Brutplätze (1 Blatt)
 - Feldlerche Brutplätze (1 Blatt)
 - Brutvögel RL-Arten – Brutplätze (2 Blatt)
 - Ausgewählte planungsrelevante Arten (1 Blatt)
 - Bewertung als Brutvogellebensraum (1 Blatt)
 - Detailkarte Mäusebussard -Brutplätze und Raumnutzung (1 Blatt)
 - Detailkarte Rotmilan –Brutplätze und Raumnutzung im 1.500m-Radius (1 Blatt)
- 13.8 Avifaunistischer Bericht Teil 1 –Brutvögel 2015 aus März 2016 (42 Blatt)
- 13.9 Avifaunistischer Bericht Teil 2 –Gastvögel 2015/16 -Mai 2017- Kartenband (1 Blatt)
- Gastvögel –Kiebitz (1 Blatt)
 - Gastvögel –Kranich (1 Blatt)
 - Gastvögel –Gänse (1 Blatt)
- Avifaunistischer Bericht Teil 2 –Gastvögel 2015/2016 aus Mai 2017 (10 Blatt)
- Avifaunistische Ergänzungskartierung der Feldvögel 2016 vom 20.02.2017 (5 Blatt)
- Avifaunistische Kartierungen 2016 –Raumnutzungsanalyse Rotmilan (23 Blatt)
- Avifaunistische Kartierungen 2017 –Nachkontrolle Rotmilan- Kurzbericht (4 Blatt)
- Karte –Brutvögel 500m-Radius (1 Blatt)
- Karte –Horstkartierung 1.500m-Radius (1 Blatt)
- Karte –Brutvögel –RL NI und WEA-empfindliche Arten (1 Blatt)
- Karte –Rast- und Zugvögel 2015/2016 (1 Blatt)
- Karte –Rotmilan Raumnutzungsanalyse –Gesamt (1 Blatt)
- Karte –Rotmilan Raumnutzungsanalyse März-Mitte April (1 Blatt)
- Karte –Rotmilan Raumnutzungsanalyse Mitte April-Mitte Mai (1 Blatt)
- Karte –Rotmilan Raumnutzungsanalyse Mitte Mai-August (1 Blatt)
- Karte –Rotmilan Raumnutzungsanalyse –Rasteranalyse (1 Blatt)
- 13.10 Artenschutzprüfung (ASP) von plangis GmbH Vom 21.12.2018 (95 Blatt)
- Nachtrag zur ASP vom 27.08.2019 (7 Blatt)
- 14.1 Angaben zur Umweltverträglichkeit (2 Blatt)
- 14.2 UVP-Bericht von planGIS GmbH vom 24.01.2019 (122 Blatt)
15. Kostenübernahmeerklärung (1 Blatt)
- Festlegung von WEA-Standorten als Luftfahrthindernis (2 Blatt)
- Datenblatt zum Luftfahrthindernis (2 Blatt)
- UTM-Koordinaten (2 Blatt)
- Darstellung V126 Höhen (2 Blatt)



III. Nebenbestimmungen

IIIa. Bedingungen:

Von der Genehmigung darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG* erst Gebrauch gemacht werden, wenn die folgenden Bedingungen (IIIa., Ziffer 1.1 bis 2.2) erfüllt sind. Die Durchführung der Baumaßnahmen darf zuvor nicht begonnen werden.

1. Bauaufsicht

1.1 Aufschiebende Bedingung

Der Bescheid wird gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG*) unter folgender aufschiebender Bedingung erteilt:

Die Bürgschaften zur Sicherung des Rückbaus der baulichen Anlagen von [REDACTED] je Anlage müssen vor Baubeginn vorgelegt werden. Die Bedingung ist erfüllt, wenn qualifizierte Bürgschaften in einer Gesamthöhe von [REDACTED] vorgelegt wurden.

Der Bescheid wird erst wirksam, sobald die vorgenannte Bedingung erfüllt worden ist. Aus diesem Grund darf die Durchführung der Baumaßnahme auch zuvor nicht begonnen werden.

2. Naturschutz

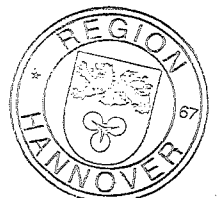
2.1 Ersatzgeld

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn das Ersatzgeld in Höhe von [REDACTED] bei der Region Hannover unter Angabe des u.a. Verwendungszweckes auf eines der u.a. Konten eingegangen ist:

FB Umwelt Ersatzzahlung 19/007 „WP Uetze-Nord“

2.2 Rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Kompensationsflächen durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Region Hannover rechtlich gesichert sind. Ein entsprechender Nachweis ist der UNB vorzulegen.



IIIb. Auflagen

1. Bauaufsicht

1.1 Teilabnahme:

Gem. § 77 Abs.1 Nr.1 NBauO* wird die Abnahme folgender Bauteile oder Bauarbeiten (Teilabnahme) durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüflingenieur Dr.-Ing. Göhlmann, Hannover, angeordnet:

- Die Gültigkeit der in der Typenprüfung getroffenen Annahmen, auch hinsichtlich des Baugrundes, zu prüfen.
- Die Umsetzung etwaiger Auflagen des Typenprüfberichtes zu überwachen.
- Die Ausführung der Bewehrungsarbeiten und die Montage der Türme der Anlagen zu überwachen.

Der Bauherr oder sein Beauftragter hat den Prüflingenieur mindestens 48 Stunden vorher über die durchzuführende Abnahme zu unterrichten. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Durchführung der Abnahme und Freigabe der weiteren Arbeiten durch den Prüflingenieur fortgesetzt werden. Wird die Baumaßnahme fortgesetzt, ohne dass zuvor eine Abnahme der betreffenden Bauteile oder Bauarbeiten stattgefunden hat oder ohne dass die weiteren Arbeiten freigegeben worden sind, so stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung dar. Diese Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs.2 NBauO* geahndet werden.

1.2 Vorlage von Bauvorlagen nach Erteilung der Genehmigung

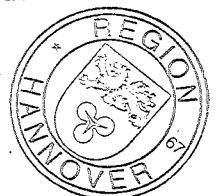
Die zugehörigen Konstruktionszeichnungen, soweit sie nicht zum Umfang der Typenprüfung gehören, sind dem vom Bauherrn beauftragten Prüflingenieur vorzulegen und durch diesen zu prüfen.

Der Bauherr oder sein Beauftragter hat die Konstruktionszeichnungen oder Pläne rechtzeitig vorher einzureichen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Prüfung und Freigabe der Konstruktionszeichnungen oder Pläne durch den Prüflingenieur fortgesetzt werden. Wird die Baumaßnahme fortgesetzt, ohne dass zuvor eine Freigabe der betreffenden Bauteile oder Bauarbeiten durch den Prüflingenieur stattgefunden hat oder ohne dass die weiteren Arbeiten freigegeben worden sind, so stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung dar. Diese Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 NBauO* geahndet werden.

1.3 Schlussabnahme

Gem. § 77 Abs.1 Nr. 3 NBauO* wird die Schlussabnahme durch die untere Bauaufsicht der Region Hannover angeordnet. Die Abnahme ist durchzuführen, sobald die bauliche Anlage fertig gestellt ist. Der Bauherr hat nach Fertigstellung der baulichen Anlage die Schlussabnahme bei der unteren Bauaufsicht der Region Hannover zu beantragen.

- 1.3.1 Die Entwurfslebensdauer der Windkraftanlagen wurde mit 20 Jahren angegeben. Zur Schlussabnahme sind der Bauaufsicht die genauen Daten der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen zu übergeben.



- 1.3.2 Zur Schlussabnahme ist der Unteren Bauaufsicht der Region Hannover für jede WEA die EU- Konformitätserklärung, sowie eine Konformitätserklärung der errichtenden Firma, dass die gebauten Anlagen den Vorlagen und Auflagen der Genehmigung entspricht, vorzulegen.
- 1.3.3 Zur Schlussabnahme sind der unteren Bauaufsicht der Region Hannover die Abnahmebescheinigungen des Prüfsachverständigen Dr.-Ing. Göhlmann, Hannover, oder einen vom Bauherrn beauftragten Baugrundsachverständigen zum Baugrund und zu den Fundamenten sowie des Prüfsachverständigen über die sonstigen Abnahmen vorzulegen.
- 1.4 Die Anlagen einschließlich der Fundamente sind gemäß Abschnitt 15 der DiBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 wiederkehrend alle 2 Jahre durch Sachverständige zu prüfen. Mit Vorlage eines Wartungsvertrages mit dem Hersteller kann der Zeitraum auf 4 Jahre verlängert werden. Die Prüfberichte sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Region Hannover spätestens 2 Monate nach erfolgter Abnahme unaufgefordert zu übersenden. Die Prüfung durch Sachverständige ersetzt nicht die Wartung gemäß Wartungspflichtenheft.
- 1.4.1 Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.
- 1.5 Im Abstandsbereich der Windenergieanlagen von jeweils 350 m sind an allen öffentlich zugänglichen Feldwegen Warnhinweise auf Eisabwurf aufzustellen.
- 1.6 Die Windenergieanlagen sind nach Ablauf der Betriebslebensdauer, entsprechend der Rückbauverpflichtungen, einschließlich der Fundamente, innerhalb eines halben Jahres restlos zu beseitigen. Die Geländeoberfläche ist danach in den Ursprungzustand, der Umgebung angepasst, wieder herzustellen.
- 1.7 Brandschutz
- 1.7.1 Es ist ein modifizierter Feuerwehrplan der örtlichen Feuerwehr- ggf. in Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz bei der Region Hannover bzw. der Feuerwehr -als Einsatzplan zur Verfügung zu stellen, der die Besonderheiten dieser baulichen Anlage berücksichtigt und die grundsätzlichen sicherheitstechnischen Anforderungen an den Brandschutz, Auf- und Abstieg im Turm und die Darstellung der besonderen Gefahrensituation und Sicherheitsvorkehrungen (Abspermaßnahmen, Rufnummern von verantwortlichen Betreibern, EVU etc.) beinhaltet. Bei erforderlichen weiträumigen Abspermaßnahmen ist der Umfang der Maßnahme abzustimmen und festzulegen.
- 1.7.2 Es sind zu der WEA, Zufahrten sowie erforderliche Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß § 1 und 2 DVO-NBauO und Nds. MBI. 37 q/2012 sowie DIN 14090 herzurichten.



- 1.7.3 Abfälle, leere Behälter, ölhaltige, brennbare Lappen usw. dürfen nicht innerhalb der Anlage (Gondel/Turm) aufbewahrt werden.
- 1.7.4 Bei Verwendung von Wärme- und Hitzeerzeugenden Werkzeugen wie Lötkolben, Heißluftgebläsen oder Schleifwerkzeugen, müssen an der Arbeitsstelle alle brandgefährdeten Stoffe entfernt und um die Arbeitsstelle herum eine entsprechende Schutzabschirmung und Entlüftung vorgesehen werden. Ein Feuerlöscher hat bei solchen Arbeiten in Griffnähe bereit zu stehen.
- 1.7.5 Hinsichtlich der Anwesenheit von Wartungspersonal, ist in der Gondel, im Turmfuß und in der eventuell extern angeordneten Umspannstation, in denen Brände möglich sind, jeweils mindestens ein Handfeuerlöscher für die Bekämpfung von Entstehungsbränden vorzusehen. Für Brände an elektrischen Baugruppen sind vorzugsweise CO₂-Löscher und bei Bränden an GFK – Bauteilen und Ölbränden sind ABC – Löscher zu verwenden.

1.8 Denkmalschutz

- 1.8.1 Der Beginn der Erdarbeiten – hierzu gehören der gesamte Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten – ist vom Träger der Maßnahme mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover zu richten.
- 1.8.2 Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarem, zahnlosen Grabenlöffel zu erfolgen.
- 1.8.3 Die Erdingriffe sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Träger der Maßnahme. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

2. Anlagen - und Betriebssicherheit / Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 2.1 Die Anlage, insbesondere auch die Sicherheitseinrichtungen sind gemäß eines Inbetriebnahmeprotokolls zu testen. In dem Protokoll ist vom Hersteller zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Wartungspflichtenbuch beizufügen und beide sind dem Betreiber der Windenergieanlagen auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich zuzusenden.
- 2.2 Nach DGUV-V3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme sowie in angemessenen



Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV-V3 entsprechend beschaffen sind.

- 2.3 Zum Begehen oder zum Besichtigen der Anlagen sind Haltegurte mit nur einem Verbindungsmittel zugelassen. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden. Im gesamten Bereich der WEA sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.
- 2.4 Für die Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der WEA sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (BGI 694) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Falldämpfer nach DIN EN 355 – BGR 198/199-).
- 2.5 In den Maschinengondeln und im jeweiligen Turmfuß sind Notabschalteneinrichtungen vorzusehen.
- 2.6 Der Betreiber hat Wartungspflichtenbücher zu führen, aus denen auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen ist.
- 2.7 Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sowie die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sind in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem geeigneten Sachverständigen/Sachkundigen zu prüfen. Hierüber sind Prüfprotokolle zu fertigen. Diese Frist verlängert sich auf 4 Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt. Als Grundlage für die Überprüfung sind die Inbetriebnahmeprotokolle zu verwenden.

Die Prüfprotokolle sind erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover vorzulegen, bei Abschluss eines Wartungsvertrages nach 4 Jahren. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover durch Vorlage einer Vertragskopie umgehend nach Abschluss nachzuweisen.
- 2.8 Alle Teile der WEA sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den Wartungspflichtenbüchern zu warten. Die Wartungspflichtenbücher sind lückenlos zu führen und dem Gutachter vorzulegen, wenn die WEA von diesem auf ihre Betriebssicherheit begutachtet wird.
- 2.9 Die Aufstiege zu den Maschinengondeln sowie das Innere der Gondeln müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend (Beleuchtungsstärken gemäß DIN 5035) beleuchtbar sein.
- 2.10 Wenn die WEA zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen werden, müssen mindestens zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.



- 2.11 Für den Fall, dass Personen aus der Gondel nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine zugelassene Abseilvorrichtung (PSA der Kategorie III mit EG – Baumusterprüfbescheinigung, Konformitätserklärung und CE-Zeichen – Richtlinie 89/686/EWG bzw. PSA-Verordnung) vor Ort zur Verfügung stehen. Die Abseilvorrichtung ist nach BGR/GUV-R 199 je nach Beanspruchung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen und ggf. fristgemäß auszutauschen.
- 2.12 Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der antriebs- und übertragungstechnischen Teile und der Windrichtungsnachführung besitzen, die eine gefahrlose Inspektion und Montage ermöglichen.
- 2.13 Das Betreten und Besteigen der WEA ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare Beschilderung zu untersagen.
- 2.14 Die Türen der elektrischen Betriebsräume müssen nach außen aufschlagen und dürfen sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherheitsschlüssel öffnen lassen. Von innen müssen sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.
- 2.15 Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern (Feuerlöscheinrichtungen) vorzuhalten. Auf die DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher" sowie auf die BGR 133 "Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" wird hingewiesen.

3. Naturschutz

3.1 Allgemein

Während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten der Kompensationsflächen ist durch eine „Umweltbaubegleitung (UBB)“ unter Hinzuziehung einer vom Vorhabenträger berufenen fachkundigen Person die Durchführung und Funktion der vorgesehenen Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen sowie die Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch Nachbesserungen sicherzustellen. Die beauftragte Person trägt Sorge und Verantwortung für die naturschutzfachlich sach- und fachgerechte Abwicklung der Baumaßnahme sowie der Kompensationsmaßnahmen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), naturschutz@region-hannover.de, das mit der UBB beauftragte Gutachterbüro und ein Ansprechpartner zu benennen. Nach Abschluss der Bauphase und nach erfolgter Herstellung der Kompensationsflächen ist der UNB unaufgefordert jeweils ein schriftlicher Ergebnisbericht vorzulegen. Während der gesamten Bauphase sind monatliche Zwischenberichte zu erstellen.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

- 3.2.1 Auf der gesamten Baustelle des beantragten Vorhabens sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen vor Beeinträchtigungen gem. DIN 18 920 bzw. RAS-LP 4 zu schützen; wegebegleitende Gehölze an Baustraßen und -wegen



sind in einem für deren Erhalt erforderlichen Sicherheitsabstand durch einen festen Bauzaun gegen den Baustellenverkehr abzugrenzen.

Im Bereich der Zuwegung im Süden (Wirtschaftsweg) befindet sich eine wertvolle Alteiche. Diese darf während Bau und Betrieb der Anlagen nicht durch Bodenverdichtung im Kronentraufbereich oder Verletzungen an Stamm und Krone beeinträchtigt werden.

3.2.2 Die Baufeldräumung (Baufeldfreimachung, Abschieben des Oberbodens) darf nur außerhalb der Kernbrutzeit, in der Zeit vom 01.07. bis 31.03. erfolgen. Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. beseitigt werden.

3.2.3 Im Nahbereich der Anlagen dürfen keine Nahrungshabitate oder Strukturen geschaffen werden, durch die Vögel oder Fledermäuse angelockt werden.

3.2.4 Zur Vermeidung von Fledermausschlag sind die Anlagen in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jedes Jahres unter folgenden gleichzeitig auftretenden Bedingungen abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe < 6 m/sec
- Temperaturen in der Nacht > 10 Grad Celsius in Nabenhöhe
- kein Niederschlag
- eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

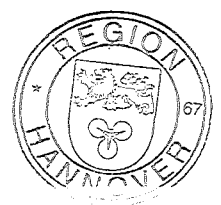
Es ist sicherzustellen, dass bei Eintreten der Abschaltbedingungen unverzüglich ein Stillstand der Rotoren erreicht wird. Wird bei stehender Windenergieanlage in mind. drei aufeinander folgenden 10-Minuten-Intervallen eine Windgeschwindigkeit von $\geq 6,5$ m/s (Mittelwert) erreicht, kann die Anlage wieder in Betrieb genommen werden.

Die Programmierung der Abschaltung ist durch den Betreiber sicherzustellen. Der Beleg über die eingehaltenen Abschaltungen muss bis spätestens 30.11. jedes Jahres mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sowie Daten zur Rotordrehung der Anlage der Region Hannover, untere Naturschutzbehörde in prüffähiger Form (Exceltabellen) übergeben werden.

3.2.5 Zur Vermeidung von Greifvogelschlag ist bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsvorgängen (sämtliche bodenwendenden Arbeiten und maschinelle Ernte) innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 15.08. jedes Jahres auf Flurstücken im Nahbereich einer WEA, diese am Tag der Bewirtschaftungstätigkeit sowie an den beiden Folgetagen, in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr abzuschalten (Abschaltregelung).

Die erfolgte Abschaltung ist der UNB vom Betreiber des Windparks unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens an die Adresse naturschutz@region-hannover.de zu melden. Der Windparkbetreiber ist der Region Hannover (UNB) unaufgefordert zu melden, sobald dieser fest steht.

Von dieser Regelung betroffen sind alle Flurstücke, die mit mind. 1.000 m² in den 100m-Umkreis der WEA hineinragen. Zur Abschaltung führen landwirtschaftliche Tätigkeiten auf dem gesamten Flurstück, auch wenn diese außerhalb des 100m-Umkreises stattfinden.



Die von der Abschaltregelung betroffenen Flächen und weitere Details sind in der Karte 14 (Handkarte; s. Anlage d. dieses Bescheides) dargestellt.

Die Einhaltung der sich aus 3.2.5 ergebenden Abschaltzeiten ist durch Vorlage von Abschaltprotokollen bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 15.09. jedes Jahres unaufgefordert zu belegen.

- 3.2.6 Zur Vermeidung von Greifvogelschlag ist ein Nahrungshabitat auf insgesamt rund 4,2 ha auf dem Flurstück 46/1, Flur 6, Gemarkung Uetze entsprechend den Vorgaben des LBP, bzw. den nachstehend aufgeführten Festsetzungen anzulegen (s. LBP, Maßnahme VR 6). Bei der Fläche handelt es sich um die Teilfläche eines Maßnahmenzusammenschlusses, die zusammen mit dem westlich angrenzenden Flurstück 41, Flur 6, Gemarkung Uetze (4,3 ha) eine insgesamt ca. 8,5 ha große Rotmilan-Nahrungsfläche ergibt und die nach Umsetzungsreife des Partnervorhabens im Zusammenhang wie folgt gepflegt wird:

Anbau von Luzernen im Fruchtwechsel mit einer klee grasreichen Grünlandkultur; zweimal wöchentlich portionsweise Streifenmahd in der Zeit vom 01.05. bis 15.08. jedes Jahres entsprechend des im LBP, Maßnahme VR 6 vorgegebenen Turnus. Die Flächen der einzelnen Mahdstreifen sind dauerhaft zu markieren.

Bis zur Umsetzungsreife des Gesamtkonzeptes ist die Teilfläche für einen Übergangszeitraum entsprechend den Ausführungen des Nachtrages zum LBP, Stand 27.08.2019, bzw. einer ggf. im Rahmen der UBB erfolgenden anpassenden Ausführungsplanung zu pflegen.

Sofern sich herausstellt, dass die Maßnahme die erforderliche kompensatorische Wirkung nicht entfalten kann (z. B. aufgrund eines ungünstigen Mahdregimes oder ungünstigen standörtlichen Bedingungen), sind in Abstimmung mit der UNB hinsichtlich der Pflege der Flächen Nachbesserungen vorzunehmen.

Die Vermeidungsmaßnahme VR 6 muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage fertig gestellt sein, wenn die Inbetriebnahme in die Brutsaison 01.03. bis 31.08. eines Jahres fällt. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des o. g. Zeitraumes erfolgt, muss die Kompensationsmaßnahme zu Beginn der darauffolgenden Brutsaison, ab dem 01.03. fertiggestellt sein.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen

Für die Beeinträchtigung von drei Feldlerchenbrutpaaren, den Verlust von Bodenfunktionen sowie den Verlust einer Baumhecke ist auf dem Flurstück 28 (Teilstück), Flur 44, Gemarkung Uetze, Extensivgrünland mit randlichen Brachestreifen und eine Gehölzreihe entsprechend den Vorgaben des LBP sowie den nachstehend aufgeführten Festsetzungen zu entwickeln (LBP, Maßnahmen 1, 2 und 3 CEF):

Grünland (M 1, 3 CEF)

- a. Es ist auf einer ca. 1,63 ha großen Fläche, Extensivgrünland zu entwickeln. Die Einsaat ist mit einer standörtlich geeigneten Regiosaatgutmischung (zertifiziertes Regiosaatgut) entsprechend den Vorgaben des



Saatguthändlers vorzunehmen. Die Herkunft des Saatgutes ist der Region Hannover mit Lieferschein nachzuweisen.

- b. Das Grünland ist ab dem 20.06. innerhalb von 14 Tagen zu mähen. Das Mähgut ist innerhalb von 7 Tagen abzufahren. Das Grünland darf frühestens 8 Wochen nach der ersten Mahd ein zweites Mal gemäht oder mit 2 GVE / ha bis zum 31.10. beweidet werden.
- c. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ggf. notwendig werdende Erhaltungsdüngungen sind nur in Absprache mit der UNB erlaubt.
- d. In der Zeit vom 01.03. bis 20.06. dürfen keine Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen) durchgeführt werden.
- e. Von den Festsetzungen gemäß 2.1 a.-d. abweichende Maßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen.

Blühstreifen (3 CEF)

- f. Es sind seitliche Blühstreifen mit einer Mindestbreite von 20 m auf einer insges. ca. 2.700 m² großen Fläche anzulegen.
- g. Jedes Jahr ist jeweils einer der beiden Blühstreifen zu mähen oder zu schlegeln, so dass immer ein zweijähriges Stadium vorhanden ist (abwechselnd in einem Jahr der westliche und im darauffolgenden Jahr der östliche Streifen). Die Maßnahme darf nur in den Monaten September bis Februar erfolgen.

Die Kompensationsflächen müssen zeitgleich mit dem Baubeginn aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und entsprechend hergerichtet werden.

Baumreihe (M 2)

Für den Verlust von Biotopfunktionen ist am Ufer der Erse eine Baumreihe aus 7 Bäumen auf einer 724 m² großen Fläche gemäß Vorgaben des LBP bzw. den nachstehend aufgeführten Festsetzungen zu pflanzen (LBP, Maßnahme M 2):

- a. Die zu pflanzenden Gehölze haben mind. der Pflanzqualität Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, 14-16 cm zu entsprechen.
- b. Als Pflanzmaterial sind gebietsheimische Pflanzen mit gesicherter Herkunft (autochthone Pflanzen) zu verwenden. Die Herkunft ist durch Vorlage eines Lieferscheins nachzuweisen.
- c. Der Pflanzabstand der Bäume untereinander darf 10 m nicht unterschreiten.
- d. Der Pflanzstreifen der Baumreihe ist gegenüber dem angrenzenden Grünland zu markieren und darf eine Breite von 10 m nicht unterschreiten.
- e. Die konkrete Ausführung (z.B. Abstand zum Ufer) ist mit dem zuständigen Unterhaltungsverband abzustimmen.



Die Pflanzung der Gehölze hat mit der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode (Oktober bis März) zu erfolgen.

3.4 Grundsätze (Vermeidung und Ausgleich)

- 3.4.1 Sämtliche Kompensationsflächen sind an den Ecken und den Seiten mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 40-50 m gegen angrenzende Flächen bzw. zur Erkennung unterschiedlich zu pflegender Kompensationsflächen auszumarken.
- 3.4.2 Die Kompensationsflächen sind mindestens so lange zu erhalten und zu pflegen, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern.
- 3.4.3 Eine Überprüfung der Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird angeordnet (Herstellungskontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde).
- 3.4.4 Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht nachzubessern.
- 3.4.5 Die Kompensationsflächen, die mit Gehölzen bepflanzt werden, sind nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung für weitere 3 Jahre fachgerecht zu pflegen zu unterhalten (Unterhaltungspflege gem. DIN 18 916, Ziffer 7, i. V. m. DIN 18 919).
- 3.4.6 Die bei den vorgenannten Kontrollen festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.
- 3.4.7 Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung wird angeordnet. Von der Unteren Naturschutzbehörde wird 3 Jahre nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung eine Unterhaltungskontrolle und nach weiteren 3 Jahren eine Bestandskontrolle durchgeführt.

4. Verkehr (Landesstraßen)

- 4.1 Erlaubnis nach § 18 NStrG*
 - 4.1.1 Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
 - 4.1.2 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
 - 4.1.3 Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 6 Monate kein Gebrauch gemacht wird.
 - 4.1.4 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.



- 4.1.5 Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4.1.6 Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
- 4.1.7 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.
- 4.1.8 Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Planungsunterlagen zur Ausführung der Baumaßnahmen an der Landesstraße über den regionalen Geschäftsbereich Hannover der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover zur straßenbaubehördlichen Genehmigung einzureichen.
- 4.1.9 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Burgdorf, An der Mösch 1A, 31303 Burgdorf, Telefon (05136) 8885-0 rechtzeitig anzuzeigen.
- 4.1.10 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 4.1.11 Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO* verwiesen.
- 4.1.12 Die Beendigung der Bauarbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.
- 4.1.13 Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
- 4.1.14 Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

5. Bodenschutz

- 5.1 Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung des Bauvorhabens ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis notwendig. Der Unteren Bodenschutzbehörde (=UBB) der Region Hannover sind entsprechende Ansprechpartner vor Baubeginn zu benennen.
- 5.2 Bei Eingriffen in den Boden ist die natürliche oder ursprüngliche Bodenhorizontierung bzw. Bodenschichtung zu beachten. Mineralische Bodenhorizonte



mit einer Mächtigkeit von größer oder gleich 0,3 m sind getrennt voneinander zu entnehmen und in Mieten/Haufwerken oder Wällen bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung gegen Verdichtung und Vernässung geschützt zu lagern. Bei einer Lagerungsdauer von länger als 6 Monaten sind die Bodenmieten/ Haufwerke oder Wälle zu begrünen.

- 5.3 Zum Schutz des (Ober-)Bodens wird die Lager- und Aufschüttungshöhe von zu lagerndem humosem Oberboden (Mutterboden) in Mieten oder Wällen oder Haufwerken auf 2 m Höhe begrenzt. Der humose Oberboden ist bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung als humose Oberbodenschicht gegen Verdichtung und Vernässung zu schützen. Die Oberbodenmieten oder Haufwerke oder Wälle sind nicht zu befahren oder in sonstiger Weise massiv zu verdichten. Bei einer Lagerungsdauer von länger als 6 Monaten sind die Oberbodenmieten/Haufwerke oder Wälle zu begrünen.
- 5.4 Im Bereich von temporären Baustelleneinrichtungsflächen und temporären Baustraßen ist ein Geotextil mit Überstand zwischen dem Bodenschutzsystem (z.B. Schotter, Baggermatten etc.) und dem anstehenden Mineralboden einzubringen, so dass eine vollständige Entfernung des temporären Wege-, Flächen- und Plätzeaufbau weitestgehend ohne Rückstände (z.B. technogene Substrate) und weitere Eingriffe in den anstehenden Mineralboden nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung und des Rückbaus der WEA erfolgen kann.
- 5.5 Die nur zeitweilig in Anspruch genommenen teilversiegelten Flächen von rund 6.800 m² müssen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt werden.
- 5.6 Bei einem Wiedereinbau von vor Ort entnommenem mineralischem Bodenmaterial außerhalb technischer Bauwerke oder zur Überdeckung technischer Bauwerken und zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. Abdeckung des WEA-Fundamentes oder Rekultivierung), hat der Bodeneinbau in Anlehnung an die natürliche ursprüngliche Bodenhorizontierung zu erfolgen.
- 5.7 Die geforderten und durchgeführten Maßnahmen zum Bodenschutz sind zu dokumentieren und der UBB nach Beendigung der Baumaßnahmen schriftlich vorzulegen (Region Hannover; OE 36.27 Boden- und Grundwasserschutz Ost; Postfach 147, 30001 Hannover).

6. Zivile Luftfahrt

6.1 Kennzeichnung

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV Nfl 1-950-17* zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

6.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne



verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsröt (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind das jeweilige Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/ Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

6.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügelängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisfeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefuerungsebene. Die Befuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- b) Überschreitet die Hindernisbefuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund oder Wasser, sind weitere Hindernisbefuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund oder Wasser 40 m unterschreiten würde.



Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 8.1.

Beim Einsatz des Feuers W, rot oder Feuer W, rot Es kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben der AVV, Anhang 6, erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG*.

Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingehalten ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb von 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

6.2 Installation

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach -nötigenfalls auf Aufständern- angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3, nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

6.3 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.



Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103/ 707-5555 oder per E-Mail an: notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

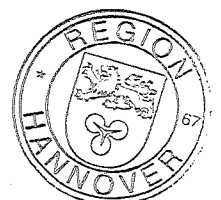
Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

6.4 Sonstiges

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AW zu achten. Über die Genehmigung einer Peripheriebefeuerung entscheidet die Luftfahrtbehörde auf Antrag unter Einbeziehung der Flugsicherungsorganisation.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.



Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

6.5 Störungsmeldungen

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103/707-5555 oder per E-Mail an: notam.office@dfs.de bekannt zu geben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies ebenfalls unter der o.g. Rufnummer mitzuteilen.

Bei Störungsmeldungen ist die Objektbezeichnung, die dem Betreiber nach Veröffentlichung mitgeteilt wird, anzugeben.

6.6 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luffahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover sowie an die Genehmigungsbehörde, unter Angabe ihres Aktenzeichens

3357/30316-3 (23/17)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10088)
- Name des Standorts
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist eine Kontaktperson mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.



7. Immissionsschutz

7.1 Schallimmissionsschutz

7.1.1 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionspunkte (IO) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO 1 (U)	Bröckel, Lerchenweg 3		
IO 2 (V)	Bröckel, Voßhöhlen 26		
		tagsüber	55 dB(A)
		nachts	40 dB(A)
IO 3 (O)	Bröckel, Hauptstr. 1		
IO 4 (P)	Uetze, Abbeile 9		
IO 5 (I)	Uetze, Dammstr. 24		
		tagsüber	60 dB(A)
		nachts	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

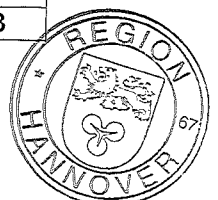
Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

7.1.2 Die Windenergieanlagen 33 und 34 dürfen sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit im Power Mode 3,45 MW gemäß dem Vermessungsbericht SE17072B2 der Windtest Grevenbroich GmbH vom 21.12.2017 betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	87,9	93,6	97,4	100,2	100,6	97,3	91,4	78,7
deklariertes Schallleistungspegel*	$\bar{L}_w = 105,7 \text{ dB(A)}$ *Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,8	94,5	98,3	101,1	101,5	98,2	92,3	79,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,5	95,2	99,0	101,8	102,2	98,9	93,0	80,3



Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung der WEA ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in vorstehender Tabelle festgelegten Werte $L_{e,max,okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene, einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der, dieser Genehmigung zu Grunde liegenden, Schallprognose des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 24.05.2018 mit der Referenz-Nr.: 2016-RVSL-023-335-R1 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte (Tabelle: Zusatzbelastung Interimsverfahren) nicht überschreiten.

7.1.3 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

7.2 Schattenwurf

7.2.1 Die Schattenwurfprognose (TÜV NORD EnSys GmbH Co. KG vom 07. 02. 2017 (2016-RVSW-023-335-R0) weist für den Betrieb der antragsgegenständlichen WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere WEA an 2 von 5 betrachteten Immissionsorten (IP D und IP E) eine Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer aus. Es muss daher durch geeignete automatische Abschalteneinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurfimmissionen der Windenergieanlagen 33 und 34 auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bestehende oder genehmigte WEA - real an den in v. g. Schattenwurfprognose näher bezeichneten Immissionsorten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Die für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter müssen an den betroffenen Immissionsorten exakt ermittelt und für jeden Immissionsort dokumentiert werden.

7.2.2 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von den Abschalteneinrichtungen für jeden betroffenen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen der Schattenwurfmodule und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



7.3 Inbetriebnahme/Überwachung

Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der **technischen Erstinbetriebnahme** der Windenergieanlagen spätestens eine Woche vorher zu informieren. Die technische Erstinbetriebnahme ist formlos schriftlich anzuzeigen.

7.3.1 Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie die Schattenwurf-Abschaltautomatiken bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtungen betriebsbereit sind.
- Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Programmierung der Abschalteinrichtung zum Schutz gegen Fledermausschlag entsprechend der unter Abschnitt IIIb, Ziffer 2.4 genannten Nebenbestimmung.

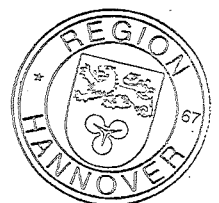
7.3.2 Zeitgleich zur baurechtlichen Schlussabnahme (s.a. Abschnitt IIIb, Ziffer 1.3) ist auch die **endgültige Inbetriebnahme** bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Zur endgültigen Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit der den Gutachten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation (Konformitätsbescheinigung).

7.3.3 Können die verlangten Konformitätsbescheinigungen nicht vorgelegt werden, müssen an den Anlagen im Auftrag und auf Kosten des Betreibers unverzüglich akustische FGW-konforme Abnahmemessungen in der genehmigten Betriebsvariante durchgeführt werden. Das beauftragte Messinstitut muss nach § 29b BImSchG bekannt gegeben worden sein, nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen haben und darf an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt haben.

8. Bundeswehr (militärische Luftfahrt)

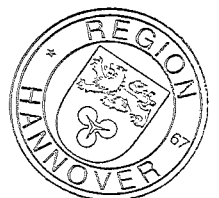
8.1 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn - 2 - und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens: Infra I 3_II-89-17-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.



IV. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BlmSchG* haben kann, ist rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BlmSchG*).
- 1.2 Jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der WEA, z.B. Beschädigung/ Abriss der Rotorblätter etc., ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder den Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG*).
- 1.3.1 Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.
- 1.4 Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile davon, stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG*). Dies gilt insbesondere für die Betriebseinstellung der rückzubauende Altanlage (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB*).
- 1.5 Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche, sind ausgeschlossen (§ 14 BlmSchG*).
- 1.6 Zur Erfüllung der sich aus dem BlmSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BlmSchG*).
- 1.7 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 BlmSchG*).
- 1.8 Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlage wahrnehmende Personen im Sinne von § 52b BlmSchG*, insbesondere ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 1.9 Diese Genehmigung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten auch gegenüber einem/einer möglichen Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin.
- 1.10 Bei Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieser Genehmigung kann gem. § 62 BlmSchG* ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € eingeleitet werden. Wer dagegen die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, begeht eine strafbare Handlung (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB*).



2. Bauaufsicht

2.1 Allgemein:

Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsicht der verantwortliche Bauleiter nach § 55 NBauO* mitzuteilen. Ohne fachlich qualifizierten Bauleiter darf das Vorhaben nicht durchgeführt werden.

2.2 Denkmalpflege

2.2.1 Möglicherweise entstehende Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz werden nicht von der archäologischen Denkmalpflege getragen. Es gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG*.

2.2.2 Es gelten die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen (Stand: 04/2006) – verfügbar unter:
http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf
und die Dokumentationsrichtlinien der Region Hannover, Archäologische Denkmalpflege (Stand: 11/2014).

2.2.3 Ungeachtet der vorstehenden Auflagen und Bedingungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG* hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG*).

2.2.4 Eine Nichtbeachtung o.g. Auflagen bzw. Unterlassung der Anzeige gem. § 14 NDSchG* stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG* wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

3. Anlagen - und Betriebssicherheit / Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

3.1 In der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung – BaustellV* - vom 10.06.1998 in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

3.2 Der Korrosionsschutz ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, zu kontrollieren und bei Beschädigung zu erneuern.

3.3 Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durch einen Sachverständigen/ Sachkundigen durchzuführen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll hierüber ist der Genehmigungsbehörde erstmals 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.



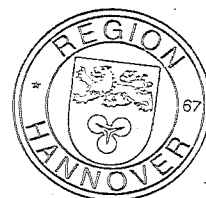
- 3.4 Überwiegend dynamisch beanspruchte Schraubenverbindungen sind unter Anwendung anerkannter Verfahren planmäßig vorzuspannen. Die Vorspannung ist während der ersten vier Betriebsjahre jährlich zu kontrollieren.
- 3.5 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die WEA bei Eisansatz in Ruhestellung gehalten wird.
- 3.6 Die WEA sollten ins Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS, www.wea-nis.de) eingetragen werden. Die Anlagennummer des Herstellers sollte gut sichtbar am Turm angebracht werden.
- 3.7 WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. PSV*). Es gelten die entsprechenden Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der WEA. Danach dürfen die Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärungen des Herstellers/Errichters vorliegen. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 3.8 Ein Hinweisschild mit Angabe des Betreibers an den WEA wird empfohlen.

4. Naturschutz

- 4.1 **Kabelverlegung**
Die geplante Kabeltrasse ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen. Bei der Standortwahl der Kabeltrasse sind in Befolgung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes vorzugsweise gehölzfreie Wege-seitenräume zu beanspruchen. Sofern das nicht möglich ist, sind Gehölzbestände in mind. 3 m Tiefe zu unterpressen.
- 4.2 **Nachträgliche Bilanzierung**
Sollten durch den Eingriff während der Umsetzungsphase unvorhergesehene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht vermeidbar sein, sind diese im Rahmen der UBB nachträglich zu bilanzieren und auszugleichen.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Sofern für den Bau der Fundamente eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen) eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG* (Wasserhaushaltsgesetz) bei der Region Hannover – Fachbereich Umwelt - zu beantragen.
- 5.2 Sofern für die Errichtung der Windkraftanlagen (Zufahrtswege) die Herstellung von Gewässerüberfahrten mittels Verrohrungen oder Brücken oder die Verrohrung von Gewässerabschnitten erforderlich wird, ist eine wasserrechtliche Zulassung rechtzeitig (mindestens 2 Monate) vor Baubeginn gesondert bei der Region Hannover - Team Gewässerschutz Ost - zu beantragen.



6. Bodenschutz

- 6.1 Laut bodenkundlicher Übersichtskarte 1:50.000 steht im Bereich des Bauvorhabens ein Gley-Podsol an. Bei mittlerem Grundwasserhochstand steht das Grundwasser ca. 0,7 m unter Geländeoberfläche (= u. GOF) und bei mittlerem Grundwassertiefstand ca. 1,6 m u. GOF an.

Die Tiefbaumaßnahmen sollten unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen.

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

7. Verkehr (Landesstraßen)

- 7.1 Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des NStrG* hingewiesen:

§ 18 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an Straßen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 22

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 18 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- 8.1 Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang



der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Karten-server des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

- 8.1.1 Insofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung am vorgesehenen Standort erbringt, sind konstruktive Sicherungsmaßnahmen für die geplanten Windenergieanlagen nicht erforderlich.

V. Begründung

Verfahren

Für die Durchführung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gem. §§ 4, 10 BImSchG* ist die Region Hannover gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* i.V.m. Ziffer 8.1 a) der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* zuständige Behörde.

Das Genehmigungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1. c) der 4. BImSchV* nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 4, 10 BImSchG*) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*) im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Die Firma Windpark Wilhelmshöhe Ost GmbH & Co. KG beantragte mit Datum vom 27.01.2017 (Eingang 21.07.2017) bei der Region Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Nrn. 33 und 34) auf dem Gebiet der Gemeinde Uetze.

Der Standort der beantragten WEA befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Uetze. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB* im Außenbereich privilegiert und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Das Genehmigungsverfahren ist nach den Bestimmungen des BImSchG*, hier der §§ 4, 10 durchzuführen. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

Die Region Hannover mit ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):

- Immissionsschutz, Bauaufsicht, Naturschutz, Gewässerschutz, Regionalplanung, Abfall, Bodenschutz, UVP-Leitstelle, Brandschutz, Verkehr und
- die sonstigen beteiligten Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange (TÖBs)): Gemeinde Uetze, Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Bröckel, Landkreis Celle, Landkreis Gifhorn, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr-, Landesstraßenbehörde -Regionaler Geschäftsbereich- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Niedersächsisches Forstamt, Deutscher Wetterdienst, Landesamt für Bergbau und Geologie und Bundesnetzagentur Zentrale
- aufgrund nachbarrechtlicher Belange wurde über dies die Modellfluggruppe Uetze beteiligt



haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die unter Abschnitt V genannten Hinweise vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.

Nach den Vorgaben des Verfahrensrechts zur Abwicklung des Genehmigungsantrages ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen und durchgeführt worden. Die Genehmigung ist im förmlichen Verfahren zu erteilen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Da es sich um ein förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV* handelt, wurde das Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Verfahren war gem. § 10 BlmSchG* im förmlichen Verfahren zu führen, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1. c) der 4. BlmSchV*).

Das Vorhaben wurde im gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover Nr. 21 vom 29.05.2019 sowie in der Hannoverschen Zeitung (Beilage der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ)/Neuen Presse (NP) für den Bereich Uetze/Burgdorf) und der Celleschen Zeitung am gleichen Tage bekannt gemacht. Des Weiteren wurde der Bekanntmachungstext im Internet unter:

www.hannover.de/bekanntmachungen

der Öffentlichkeit gegenüber bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben bei der Region Hannover und parallel in der Gemeinde Uetze sowie der Samtgemeinde Flotwedel vom 05.06. bis 04.07.2019 ausgelegen. Bis einen Monat nach der Auslegung (05.08.2019 – Einwendungsfrist) konnten Einwendungen zu dem Vorhaben vorgebracht werden.

Innerhalb der Einwendungsfrist ist zunächst eine Einwendung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen, die mit Schreiben vom 21.08.2019 zurück genommen wurde.

Ein Erörterungstermin war für den 16.10.2019 vorgesehen. Dieser wurde gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BlmSchV* abgesagt. Dies wurde mit amtlicher Bekanntmachung vom 04.09.2019 (Amtsblatt Nr. 34) und den vorgenannten Tageszeitungen sowie im Internet bekannt gemacht.

Belange Modellflugplatz

Im Nordwesten in einem Abstand von ca. 450 Meter gemessen am äußeren Rand der Rotorblattspitze der WEA Nr. 33 befindet sich der genehmigte Modellflugplatz der Modellfluggruppe Uetze e.V. Die sich nach unseren Unterlagen genehmigte „Platzrunde“ ist ca. 390 m und mehr entfernt von den beantragten Windenergieanlagen.

Aus diesem Grunde ist die Modellfluggruppe Uetze e.V. mit Schreiben vom 14.09.2017 mit den Antragsunterlagen am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten worden. Mit Schreiben vom 04.10.2017 hat die Modellfluggruppe e.V. durch den 1. Vorsitzenden Stellung genommen. Die Modellfluggruppe Uetze e.V. äußerte sich kritisch zu den beiden geplanten WEA. Es müsse ein Mindestabstand von 800 m eingehalten werden, um den Flugbetrieb bei jeder Windrichtung sicher ausführen zu können. Mit dem Bau der WEA wäre die Ausübung des Flugbetriebs von Modellflugzeugen mit einem Abfluggewicht bis 150 kg und Spannweiten bis 10 m nicht mehr möglich. Dies gelte auch für sportliche Wettbewerbe wie Europa- und Weltmeisterschaften.



Im Genehmigungsverfahren wurde geprüft, inwiefern der Weiterbetrieb des Flugplatzes durch die beantragten Windenergieanlagen eventuell eingeschränkt bzw. sogar gefährdet sein kann.

Alle nach dem Windenergieerlass geforderten Abstände sind eingehalten.

Daher stellt sich die Frage, ob ein schutzwürdiges Individualinteresse des Modellflugplatzes besteht.

Hierzu äußert sich das VG Düsseldorf zum Besitz einer Genehmigung nach § 6 LuftVG (wie sie hier auch vorliegt):

„Grundsätzlich stellt das Interesse, den luftverkehrsrechtlich genehmigten Betrieb eines Flugplatzes ungehindert fortsetzen zu können, ein schutzwürdiges Individualinteresse dar, das im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebots zu beachten ist (BVerwG, U. v. 18.11.2004, 4 C 1/04).“²

Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt nach der Rechtsprechung wesentlich von den jeweiligen Umständen ab.

Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute kommt, um so mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, um so weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalles wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist.“³

Das Gebot der Rücksichtnahme kann nur dann verletzt sein, wenn ein Flugbetrieb in dem zugelassenen Flugkorridor verhindert oder in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das dem Betreiber unter Berücksichtigung der zeitlichen Priorität des Flugplatzes trotz der Privilegierung der Windenergieanlage nicht mehr zumutbar ist.

Empfohlener Abstand Sachverständiger⁴: „100 m zwischen Rotorblattspitze und Flugsektorengrenze -> keine unzumutbare Beeinträchtigung des Flugbetriebs.“

Dabei berücksichtigt werden muss die Lage zum Modellflugplatz im Zusammenhang mit der Hauptwindrichtung.

Eine eventuelle unvorhersehbare Beeinträchtigung des Modellflugplatzes durch die Windenergieanlage genügt angesichts der Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB* und der Bedeutung, die der Gesetzgeber der Nutzung der Windenergie in § 1 des EEG* einräumt, nicht, um den Betrieb der Windkraftanlagen als rücksichtslos einzuordnen.

Ob der Wind wider Erwarten dann doch aus der Richtung der Windenergieanlagen weht, ist für die „Piloten“ vor Ort ohne weiteres erkennbar. Sie sind dann in der Lage ihr Flugverhalten anzupassen.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BImSchG* sichergestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

² VG Düsseldorf, B. v. 17.04.2012, 11 L 418712, juris Rn. 38

³ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1977 - 4 C 22/75 -, BVerwGE 52, 122 (125), ständige Rechtsprechung.)

⁴ vgl. VG Düsseldorf B. v. 17.04.2012 - 11 L 418/12, juris Rn. 62



Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG*) wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) unter Auflagen mit Schreiben vom 07.09.2017 erteilt. Eine Entscheidung des BAF, gemäß § 18a LuftVG*, aus zivilen flugsicherungstechnischen Gründen ist nicht erforderlich, da keine zivilen Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Die vorgelegte gutachtliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose im Windpark Uetze Süd-West ist vollständig und plausibel.

Immissionsschutz

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose (Referenz-Nr.: 2016-RVSL-023-335-R1) zum Betrieb der o.g. WEA mit den Nummern 33 (01) u. 34 (02) im Windpark Uetze Nord ist vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Die Prognose wurde gemäß RdErl. des MU v. 24.02.2016 „Windenergieerlass“ in Verbindung mit RdErl. d. MU v. 24.01.2019 „Einführung der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ durchgeführt und auf Grundlage des sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ erstellt. Die Prognoseergebnisse liegen auf der sicheren Seite und die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm sind unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm genannten Regelung gewährleistet.

Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen -unter Berücksichtigung der Ziffer 3.2.1 TA Lärm- keine Bedenken gegen die Errichtung und den, wie im Gutachten dargestellten Betrieb der Windenergieanlagen 33 (01) und 34 (02).

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz erfüllt. Die unter Ziffer 7.1 der Genehmigung genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG*).

Die vorgelegte Schattenprognose ist vollständig und plausibel. Danach führt der Betrieb der Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126-3.45 MW mit einer Nabenhöhe von 117 m, einem Rotordurchmesser von 126 m unter Berücksichtigung der Vorbelastung insgesamt an 2 von 5 betrachteten Immissionsorten zu einer Überschreitung der Orientierungswerte für Schattenwurf.

Da somit beim uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Immissionsminderung erforderlich. Üblicherweise werden dazu heutzutage Abschaltvorrichtungen an den WEA installiert, die über einen Lichtsensor den Sonnenschein berücksichtigen. In diesen Fällen ist die tatsächliche (reale) Beschattungsdauer auf 8 h/a bzw. 30 min/d zu begrenzen. Die o.g. Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schattenwurfimmissionen. Sie stellen sicher, dass von den Anlagen keine Schattenwurfimmissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG* durch Schall und Schatten sind bei Beachtung der Auflagen nicht zu erwarten.



Für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und zur allgemeinen Gefahrenabwehr wurden Maßnahmen festgelegt.

Naturschutz

Im Rahmen des Verfahrens hat die Antragstellerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 24.01.2018, inkl. Nachtrag vom 29.08.2019) vorgelegt, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben werden. Die Naturschutzbehörde schließt sich dieser Ausarbeitung an, bzw. hat anderslautende Nebenbestimmungen unter Ziffer 3. formuliert. Die Nachweise werden zu den Antragsunterlagen genommen.

Rechtsgrundlage für die unter IIIa. Bedingungen Ziffer 2.1 und 2.2 genannte Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 1 VwVfG* ist § 15 Abs. 6 BNatSchG* i.V.m. § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG*.

Das Vorhaben befindet sich im Nordosten der Region Hannover in der Gemeinde Uetze, die unmittelbar an den Landkreis Celle angrenzt. Das beantragte Vorhaben wirkt sich auch auf das Gebiet des Landkreises Celle aus. Aus diesem Grund wird das festgesetzte Ersatzgeld i.H.v. insgesamt [REDACTED] zwischen der Region Hannover und dem Landkreis Celle aufgeteilt. Der auf die Region Hannover entfallende Ersatzgeldanteil beträgt [REDACTED] (Richtwert 1,7250 %). Der auf den Landkreis Celle entfallende Ersatzgeldanteil beträgt [REDACTED] (Richtwert 0,7466%).

Die Genehmigung ist im Ergebnis mit den unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen gem. § 6 BImSchG* zu erteilen. Es gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG* vom Betrieb der Anlagen aus, bzw. es wurden Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die gem. § 12 BImSchG* aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise stützen sich dabei u.a. auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz einschl. der dazu ergangenen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, auf die Bestimmungen des Baurechtes, auf die Naturschutzgesetze sowie auf sonstige Regeln der Technik.

Im Übrigen haben die Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben unter Beachtung von Auflagen und Bedingungen zugestimmt bzw. standen deren Bedenken und Einwendungen dem Genehmigungsanspruch nicht entgegen.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Antrag wird gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO* die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (einschließlich ihrer Nebenbestimmungen) angeordnet.



Begründung

Mit Datum vom 21.08.2019 beantragte die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen.

Sie begründet den Antrag u.a. damit, dass etwaige Widersprüche gegen die vorgenannte Genehmigung zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für das Unternehmen führen würden.

Sie führt an, dass die Inbetriebnahme des Windparks schnellstmöglich eingeplant sei. Durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und die Verschiebung der Liefertermine verzögern sich der Baubeginn und die Inbetriebnahme.

Das Ausschreibungsverfahren nach EEG* sähe vor, dass mit dem Bau von WEA erst begonnen werden kann, wenn nach der Genehmigungserteilung auch ein Zuschlag nach EEG* erzielt wurde. Nach der Genehmigungserteilung bestehen insofern kurze Umsetzungsfristen für die Genehmigung. Kann die Genehmigung in Folge von Widersprüchen nicht ausgenutzt werden, bestünde das Risiko, dass die Genehmigung gar nicht mehr ausgenutzt werden könne. Somit führe alleine eine Verzögerung bei der Anlagenerrichtung bzw. -inbetriebnahme zu erheblichen finanziellen Einbußen bis zur Gefährdung des Projekts.

Überdies argumentiert die Antragstellerin mit dem Vorliegen öffentlicher Interessen. Dieses habe der Gesetzgeber insbesondere durch § 1 Abs. 2 EEG* normiert. Demnach soll im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Insbesondere sollen fossile Energieressourcen geschont werden. Der Betrieb von WEA kann hinsichtlich der Sicherung des Energiebedarfs dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Dem Antrag ist stattzugeben, da die Antragstellerin geltend machen kann, dass ihr Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse überwiegt. Sie hat glaubhaft dargelegt, dass eine Verschiebung der Inbetriebnahme einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden herbeiführt und den Standort wirtschaftlich gefährdet.

Zusätzlich zu dem überwiegend privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt auch ein öffentliches Interesse vor.

Die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, insbesondere der Windenergie, liegt im öffentlichen Interesse. Dieses wird durch den Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 EEG* zum Ausdruck gebracht. Darin heißt es, eine nachhaltige Energieversorgung ist zu ermöglichen um fossile Energieressourcen zu schonen, was im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes geboten ist.

Der Zielanteil von EEG-Strom ist den vergangenen Jahren stets gewachsen, so war im Dezember 2008 gültigen EEG* ein Anteil von EEG-Strom von lediglich 20 % vorgesehen. Im 2011 gültigen EEG* bereits ein Anteil von 30. Mittlerweile soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch bis 2025 um 45 % betragen.

Nachbarschützende und sonstige Belange wurden im Genehmigungsverfahren geprüft (§ 6 Abs. 1 BImSchG*). Für das Gebiet des Vorhabens plant die Gemeinde Uetze einen Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort zukünftig planungsrechtlich ausdrücklich vorgesehen und ggf. auftretende Konkurrenz hinzunehmen. Von einer Rechtswidrigkeit der Genehmigung ist daher nicht auszugehen.



Damit ist letztlich dem Interesse der Antragstellerin, auch im Falle von Widersprüchen und Klagen Dritter vor Eintritt der Rechtskraft, den Genehmigungsbescheid zu nutzen der Vorrang zu geben.

VII. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG*

Allgemeines

Es ist geplant den bestehenden Windpark Uetze um zwei weitere WEA durch die Wilhelmshöhe Ost GmbH & Co. KG zu erweitern. Es sollen zwei WEA des Typs Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 117 m und einem Rotordurchmesser von 126 m errichtet werden. Aufgrund des zu erwartenden hohen Grundwasserspiegels, werden die Fundamente um bis zu 1,5 m über Geländeoberkante (GOK) erhöht, sodass die Gesamthöhe der Anlagen inkl. Fundamentenerhöhung je 181,5 m betragen wird. Die Nennleistung der WEA beträgt 3,45 MW. Die Erschließung der Anlagen erfolgt über einen Wirtschaftsweg, der an die L387 anbindet und einen geplanten Stichweg. Der bestehende Wirtschaftsweg wird bauzeitlich um ca. 1,0 m verbreitert. Die Netzanbindung an das örtliche Stromnetz südlich von Wilhelmshöhe erfolgt soweit möglich innerhalb der Straßen- und Wegebankette. Die Unterquerung der Fließgewässer „Erse“ und „Fuhse“ erfolgt dabei mittels Horizontalbohrspültechnik. Für den Bau der WEA sind zudem bauzeitliche Kranstell- und Montageflächen erforderlich.

Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG* ist das Vorhaben UVP-pflichtig, da der aus derzeit 18 WEA bestehende Windpark Uetze mit Errichtung der zwei geplanten WEA durch die Wilhelmshöhe Ost GmbH & Co. KG geplanten WEA eine Anlagenzahl von 20 WEA mit Gesamthöhen von jeweils mehr als 50 m erreicht.

Ein Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde für die geplanten WEA der Wilhelmshöhe Ost GmbH & Co. KG nicht durchgeführt, da die Ergebnisse des Scopingtermins für parallel geplante benachbarte WEA genutzt werden konnten. Dieser fand am 30.03.2016 statt.

Darüber hinaus wurden weitere Hinweise und Anregungen berücksichtigt, die sich durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit ergeben haben.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurden durch die Antragstellerin u.a. eine Schallimmissionsprognose, eine Schattenwurfprognose, ein UVP-Bericht, ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), eine Artenschutzprüfung (ASP) sowie weitere ergänzende Unterlagen zu faunistischen Kartierungen vorgelegt.

Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen, die sich durch Bau, die Anlage und den Betrieb der WEA ergeben belaufen sich auf temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, Schallimmissionen, Schattenwurf, Rotationsbewegungen mit Kollisionsgefahr für Vögel



und Fledermäuse, Beunruhigung und visuelle Wirkungen durch den Baustellenverkehr und die Anlagen selbst sowie Unfallgefahr durch Eisabwurf und Brände.

Durch die Konzentration von WEA in einem Windpark, den Standort in einem raumplanerisch geeigneten Gebiet außerhalb von Schutzgebieten oder geschützten Objekten nach Naturschutzrecht, der Verwendung des gleichen Anlagentyps der beiden geplanten WEA sowie der Ausstattung mit einer Vielzahl an sicherheitstechnischen Einrichtungen wie Abschaltautomatiken bei zu hohen Windgeschwindigkeiten oder zu geringen Temperaturen, Blitzschutz und Brandmeldern werden viele potenzielle erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bereits vermieden oder ausgeschlossen.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen:

Mensch

Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sind durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse zu erwarten (Baulärm, optische Störungen, Schall- und Schattenwurf durch den Betrieb der Anlagen, Unfallgefahr durch Eiswurf und Brände).

Vorbelastungen am geplanten Standort bestehen durch die bestehenden WEA des Windparks Uetze und Lärmimmissionen durch den umliegenden Straßenverkehr sowie durch weitere Vorbelastungen die zu einer geringen Erholungseignung des Raums führen. Der unmittelbare Bereich ist als intensiv genutzte Agrarlandschaft im Außenbereich zu charakterisieren. Die nächstgelegenen Erholungseinrichtungen (Ersepark) und Wohnbebauungen (Einzelanwesen „Weghaus“) sind mindestens 800 m vom Vorhaben entfernt. Die nächstgelegenen Altenheime oder sonstige empfindliche Nutzungen finden sich in der Ortschaft Uetze ca. 3 km südlich des Vorhabens.

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Schattenwurf können durch eine Abschaltautomatik, die den Schattenwurf auf höchstens 8 h/a und 30 min/d begrenzt, vermieden werden.

Durch die zu erwartenden Schallemissionen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden.

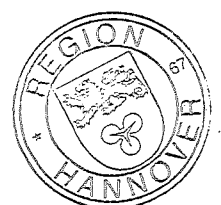
Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Anlagen herabgesetzt. Die diesbezüglichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch werden über ein Ersatzgeld ausgeglichen (s.a. Schutzgut Landschaft), da die Wiederherstellung der Landschaft oder ein Ausgleich durch landschaftsgerechte Neugestaltung bei weithin sichtbaren WEA nicht möglich ist. Die baubedingten Störungen der Erholungsfunktion sind vorübergehend und daher nicht als erheblich anzusehen.

Die Unfallgefahr durch Eiswurf wird durch eine temperaturgekoppelte Abschaltautomatik vermieden.

Die menschliche Gesundheit und Sicherheit beim Betrieb der Anlage wird zudem mit Einhaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes, des Brandschutzes, der zivilen und militärischen Luftfahrt/Flugsicherung gewährleistet (siehe dort).

Die geplanten WEA sind daher nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen und gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Es besteht auch keine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung*, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG*. Die nächstgelegenen Störfallbetriebe nach Störfall-Verordnung sind gemäß



Umweltkartenserver Niedersachsen mind. 6 km vom Vorhaben entfernt (Biogasanlage in Wathlingen).

Schutzgut Pflanzen

Von dem Vorhaben sind größtenteils geringwertige Ackerflächen betroffen. Daneben werden Saumstrukturen (UHM), Baumhecke (HFB) und ein Baum einer Baumreihe (HBA) mit mittlerer bis hoher Bedeutung sowie Randstrukturen nährstoffreicher Gräben (FGR) und Wege (OVW) mit geringer bis sehr geringer Bedeutung beansprucht. Konflikte ergeben sich durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen mit mindestens mittlerer Bewertung. Als Ausgleich erfolgt die Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland (Maßnahme 1) sowie die Pflanzung einer Baumreihe auf Acker im Gewässerrandstreifen der Erse (Maßnahme 2).

Mit Maßnahme V1 wird die Beeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände vermieden (Schutz und Sicherung von Pflanzenbeständen nach RAS-LP 4 und DIN 18920).

Mit Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen.

Schutzgut Tiere

Durch die geplanten WEA sind Beeinträchtigungen von Avifauna und Fledermäusen möglich. Neben der Kollisionsgefahr an den Rotoren der WEA ergeben sich Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust in Folge von Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkung durch vertikale Strukturen der WEA sowie durch Schall und Schattenwurf.

Der Vorhabenbereich wurde 2016 von Rotmilanen als Brut- und Nahrungsgebiet genutzt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt eine temporäre, 3-tägige Abschaltung der WEA bei bestimmten Bewirtschaftungsereignissen in der Zeit von Anfang März bis Mitte August im 100 m-Radius um die geplanten Anlagen, um das Tötungsrisiko während der verstärkten jagdlichen Nutzung durch den Rotmilan zu diesen Ereignissen durch Kollision zu vermeiden (Maßnahme VR1 angepasst an naturschutzfachliche Stellungnahme vom 28.10.2019). Zudem werden vor Inbetriebnahme der WEA bzw. mit Beginn der darauffolgenden Brutsaison Futter-Ablenkflächen für den Rotmilan jenseits des Windparks südlich der Ortschaft Uetze in Form von Luzerne- und Kleegrasanbau mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen eingerichtet (Maßnahme VR6). Des Weiteren werden im 100 m-Radius um die geplanten Anlagen keine Strukturen geschaffen, die Greifvögel oder Fledermäuse anlocken könnten (bspw. Gehölze, Brachflächen, landwirtschaftliche Lagerflächen, Dunghaufen o.ä.; Maßnahme V8/VR5). Zudem wird der Mastfuß durch Ansaat mit Landschaftsrasen unter verbleibender Mahd während der Brutzeit für Greife unattraktiv gestaltet (Maßnahme V7/VR4). Ferner erfolgen die Baufeldfreimachung im Zeitraum von Juli bis Ende März außerhalb der Kernbrutzeit und die erforderlichen Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutzeit und der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Maßnahme V4) nach vorheriger Baumkontrolle auf Nester und Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen durch eine fachkundige Person (Maßnahme V5). Außerdem sind die WEA mit technischen Videodetektionssystemen mit Vergrämung und Rotorabschaltung zum Rotmilan-/Großvogelschutz nachzurüsten, sobald hinreichende Wirksamkeitsnachweise für diese Technik vorliegen (Maßnahme VR3). Dadurch werden ggf. die Maßnahmen VR1, VR2 und VR6 ersetzt. Weiterhin wird eine Horstkartierung im 1.500 m-Radius um die WEA in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach Inbetriebnahme der WEA durchgeführt (Maßnahme VR2). Sollte dabei festgestellt werden, dass keine Horste im Untersuchungsraum mehr besetzt sind, können nach Zustimmung der genehmigenden Behörde unter Beteiligung der



Unteren Naturschutzbehörde die Maßnahmen VR1 und VR6 aufgehoben werden (Maßnahme VR2).

Bei Kartierungen in den Jahren 2015 und 2016 wurde zudem die Feldlerche (Bodenbrüter und der Pirol (Gehölzbrüter) an Rote-Liste-Arten nachgewiesen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden die Bauflächen vor der Bauaufreimung in der erweiterten Brutzeit im März und im Juli auf Vorkommen von der Ökologischen Baubegleitung geprüft (Maßnahme V6). Zudem erfolgen die Bauaufreimung im Zeitraum von Juli bis Ende März außerhalb der Kernbrutzeit und die erforderlichen Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutzeit und der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Maßnahme V4) nach vorheriger Baumkontrolle auf Nester und Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen durch eine fachkundige Person (Maßnahme V5). Für die Beeinträchtigung der nachgewiesenen Feldlerchenbrutpaare erfolgt die Anlage von Extensivgrünland mit randlichen Blühstreifen südwestlich des Windparks Uetze mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen (Maßnahme 3 CEF in Zusammenhang mit Maßnahme 1). Diese Maßnahme kommt auch anderen Offenlandarten zugute.

Der Vorhabenbereich wird von Fledermäusen als randlicher Teillebensraum (weitere Jagdgebiet) genutzt. Potenzielle Quartiermöglichkeiten sind im Bereich der geplanten WEA kaum vorhanden. Die Konflikintensität ist daher eher als gering zu bewerten. Dennoch besteht eine Kollisionsgefahr und das Risiko der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Rodung von Gehölzen. Potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden mit den Maßnahmen V5 (Baumkontrolle vor Rodung), V7/VR4 (Mastfußgestaltung zur Reduzierung der Kollisionsgefahr für Greifvögel und Fledermäuse), V4 (Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen) und V8/VR5 (keine Anlage von attraktiven Strukturen für Fledermäuse im direkten Umfeld der WEA) vermieden.

Weiterhin werden mit von der Unteren Naturschutzbehörde Abschaltzeiten zur Vermeidung von Fledermausschlag im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober bei bestimmten Bedingungen eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang festgelegt (siehe Auflagen Naturschutz).

Die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sichergestellt.

Schutzgut Fläche

Es werden insgesamt ca. 10,4 ha dauerhaft teilversiegelt und 0,1 ha dauerhaft vollversiegelt. Rd. 0,9 ha werden zudem baubedingt temporär in Anspruch genommen.

Da die mit den WEA einhergehende Flächeninanspruchnahme auf die Dauer der Betriebszeit (ca. 20-30 Jahre) begrenzt ist, da anschließend ein vollständiger Rückbau erfolgt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche reversibel und nicht erheblich nachteilig.

Schutzgut Boden

Die Böden im Vorhabenbereich sind von allgemeiner Bedeutung. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben sich durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Fundamente, Kranstell- und Vormontagefläche, die Wegeherstellung bzw. -verbreiterung zur bau- oder anlagebedingten Erschließung der WEA sowie zur



Kabelverlegung bei der Netzanbindung sowie durch baubedingte Bodenbewegungen und Bodenlagerung.

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können teilweise durch fachgerechten Umgang mit dem Boden (Bodenschichten getrennt entnehmen, lagern und wieder einbringen, Bodenmieten auf 2 m Höhe begrenzen und bei längerer Lagerung begrünen; Maßnahme V2), durch Verwendung von Geotextil mit Überstand unter den temporär zu befestigenden Flächen mit anschließendem vollständigen Rückbau inkl. Rekultivierung (Maßnahme V3) und die Überwachung der Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vermieden werden.

Aufgrund des hohen Grundwasserstands sind zur Vermeidung von Strukturschäden zudem die Tiefbaumaßnahmen unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen (siehe Hinweise Bodenschutz).

Unvermeidbare nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgutes Boden ergeben sich durch die dauerhafte (Teil-)Versiegelung im Bereich der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen. Sie werden durch die Extensivierung einer intensiv genutzten Ackerfläche und Umwandlung in Grünland kompensiert wird (Maßnahme 1).

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zuta-geleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich wird und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die ggf. vor Baubeginn noch zu beantragen wäre (siehe Hinweise Bodenschutz).

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im unmittelbaren Bereich der WEA lediglich in Form von geringwertigen Entwässerungsgräben vorhanden. Es werden keine Gräben gequert, Gräben sind lediglich in den Randbereichen durch die geplanten Wegeverbreiterungen und die Kabeltrasse zur Netzanbindung betroffen. Daraus ergeben sich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser.

Die Kabeltrasse quert an den Bächen Erse und Fuhse zwei sensible Bereiche. Da diese im Horizontalbohrverfahren unterpresst werden, kommt es nicht zu Beeinträchtigungen der Gewässer.

Erheblich nachteilige Auswirkungen für das Grundwasser ergeben sich durch die dauerhafte Versiegelung im Bereich der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen, wodurch die Grundwasserneubildungsrate verringert wird. Sie werden multifunktional mit den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die Extensivierung einer intensiv genutzten Ackerfläche und Umwandlung in Grünland kompensiert (Maßnahme 1).

Weitere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser, bspw. durch Eintrag von Schadstoffen im Baubetrieb, werden mit Maßnahme V2 (Schutz von Boden und Grundwasser) sowie durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) vermieden.

Sollte für den Bau der Fundamente eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden, ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Sollten wider Erwarten Verrohrungen oder Brücken an Gewässern erforderlich werden, ist vor Baubeginn dazu eine wasserrechtliche Zulassung bei der Region Hannover einzuholen (siehe Hinweise Gewässerschutz).

Schutzgut Klima/Luft

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Bau von WEA sind nicht erkennbar. Das Gebiet ist Teil eines großräumigen Kaltluftentstehungsgebiets,



Luftaustauschbahnen sind nicht betroffen. Die klimatische Ausgleichfunktion wird aufgrund der verhältnismäßig geringfügigen Beanspruchung nicht wesentlich verringert. Die WEA stellen keine Barriere für den Kaltluftabfluss dar.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet selbst weist aufgrund der vorherrschenden intensiven Agrarlandschaft und der Vorbelastungen durch den bestehenden Windpark und benachbarten Verkehr eine geringe bis allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Landschaft auf. Nach der Arbeitshilfe des NLT „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ gilt das Gebiet im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigt. Entsprechend finden sich im erheblich beeinträchtigten Raum Bereiche mit unterschiedlicher Bedeutung für das Landschaftsbild. Betroffen sind Bereiche im benachbarten Landkreis Celle und in der Region Hannover. Aufgrund der optischen Wirkung/Dominanz von WEA, sind die Beeinträchtigungen nicht durch Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes ausgleichbar. Daher werden die erheblichen Beeinträchtigungen in Form eines Ersatzgeldes kompensiert. Das Ersatzgeld wird anteilig nach Betroffenheit für den Landkreis Celle und die Region Hannover festgesetzt. Es bemisst sich an den Investitionskosten des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch bestehende WEA im beeinträchtigten Raum.

Der auf die Region Hannover entfallende Ersatzgeldanteil beträgt gemäß Stellungnahme des Naturschutzes [REDACTED] (Richtwert 1,7250 %).

Der auf den Landkreis Celle entfallende Ersatzgeldanteil beträgt [REDACTED] (Richtwert 0,7466 %).

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn das Ersatzgeld in Höhe von [REDACTED] bei der Region Hannover eingegangen ist. (siehe naturschutzfachliche Stellungnahme vom 28.10.2019)

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es werden keine archäologisch oder kulturhistorisch bedeutsamen Elemente in Anspruch genommen.

Die Erdeingriffe sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können (s. Auflagen Denkmalschutz).

Somit ist sichergestellt, dass sich keine erheblich negativen Auswirkungen durch den Bau der WEA ergeben.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar.

Zusammenfassung

Ein Großteil der potenziellen nachteiligen Umweltauswirkungen können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Nicht vermeidbare erheblich nachteilige Umweltauswirkungen entstehen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft durch Flächeninanspruchnahme, Rotationsbewegungen mit Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse und optische Dominanz der WEA. Diese können im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzgeld kompensiert werden.



Aus Sicht der UVP bestehen darüber hinaus keine Bedenken. Das Vorhaben führt insgesamt nicht zu verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

VIII. Kostenlastentscheidung

Auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 9 Abs. 2 des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG*) in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 i.V.m der lfd. Nr. 44.1.2.2.5 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO*) werden für die Durchführung des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Uetze, Gemarkung Uetze, für die Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG* bei Zugrundelegung von Investitionskosten des Vorhabens i.H.v. von [REDACTED] ([REDACTED] €/kW bei 3.450 kW Nennleistung je WEA; berechnet nach NLT-Arbeitshilfe Stand 2018, S. 5)

[REDACTED]

festgesetzt.

Die Berechnung beinhaltet nicht die Gebühr der unteren Bauaufsicht (inkl. Prüfung Brandschutzprüfer). Durch die Untere Bauaufsicht der Region Hannover erfolgt ein gesonderter Kostenbescheid.

Der Gesamtbetrag wird wie nachstehend aufgeschlüsselt:

Gebühren:

I. Immissionsschutz gem. Nr. 44.1.1.2.5 AllGO*

Errichtungskosten [REDACTED]

Grundgebühr [REDACTED]

plus [REDACTED] € übersteigenden Errichtungskosten

hier: [REDACTED] - [REDACTED]

II. Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 10 Abs. 1 UVPG*
gem. Nr. 112. 1 AllGO*

Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 3b AllGO*
pro angefangene Viertelstunde 16,25 €

bei einer Zugrundelegung von insgesamt [REDACTED] Arbeitsstunden [REDACTED]

III. Gebühren Gemeinde Uetze
Gemeindliches Einvernehmen
(s. Anlage) [REDACTED]



IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung
gem. Nr. 1.11 AllGO*
Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen

Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 3b AllGO*
pro angefangene Viertelstunde 16,25 €

bei einer Zugrundelegung von insgesamt [REDACTED] Arbeitsstunden [REDACTED]

Gesamt: [REDACTED]

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens, wie folgt zu überweisen:

Region Hannover

Kontenverbindung

Belegnummer

[REDACTED]
s. Fußzeile

193623-613778-1

**IX.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag


Mark Herrmann

Anlagen:

- a. *Fundstellen
- b. Gebühren Uetze Einvernehmen
- c. Muster zur Beantragung einer grundbuchlichen Sicherung der naturschutzfachlichen Kompensationsflächen
- d. Handkarte Abschaltregelung Greifvögel



Gemeinde Uetze • Postfach 1180 • 31304 Uetze

Region Hannover
FB Umwelt
z. Hd. Frau Scherf

Bürgerservice, Bauen und Verkehr
Team Bauleitplanung, Straßen und Umwelt
Ansprechpartner Lynn Heimberg
Zimmer 224
Telefon 05173 970-267
Fax 05173 970-297
E-Mail bauverwaltung@uetze.de
De-Mail info@uetze.de-mail.de
Datum 13. November 2019
Mein Zeichen: II/60.1
Ihr Zeichen: 36.23.1.04/18 WP Uetze-Nord WEA 33-24

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
2 WEA im Außenbereich der Gemeinde Uetze, Gemarkung Uetze

Antragsteller: Fa. Windpark Wilhelmshöhe Ost GmbH Co.KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen

Vorhaben: Errichtung von 2 Windenergieanlagen,
Gemarkung Uetze, Flur 36, FISTk. 35 und Flur 36, FISTk. 50

Sehr geehrte Frau Scherf,

die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uetze durch die Region Hannover ist am 21.06.2016 erfolgt. Damit wurde die Konzentrationswirkung und die Höhenbegrenzung auf 100 Meter für Windenergieanlagen aufgehoben. Alle weiteren Darstellungen bleiben erhalten.

Von Seiten des Antragsstellers sind die zwei Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes Windenergie gemäß des RROP 2016 geplant. Die Gemeinde Uetze wird sich in der 20. Änderung des Flächennutzungsplans dem RROP 2016 unterordnen und die Sondergebiete für Nutzung von Windenergie entsprechend darstellen.

Die verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung für die geplanten Windenergieanlagen ist über Baulasten oder Grunddienstbarkeiten zu sichern.

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Für die Stellungnahme wird nach § 5 BauGO ein Zuschlag von **84,00 €** erhoben. Bitte überweisen Sie den Betrag **bis zum 31.12.2017** unter Angabe des **Az.: E-601-1508-01** auf eines des u.a. Konten.

Ihre Unterlagen übersende ich Ihnen zu meiner Entlastung zurück.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister

Backeberg

Wir haben geöffnet:

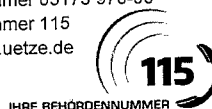
Mo, Di, Do und Fr von 08:30 bis 12:00 Uhr
montags und dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs Termine nur nach Absprache
Hausanschrift: Marktstr. 9, 31311 Uetze

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

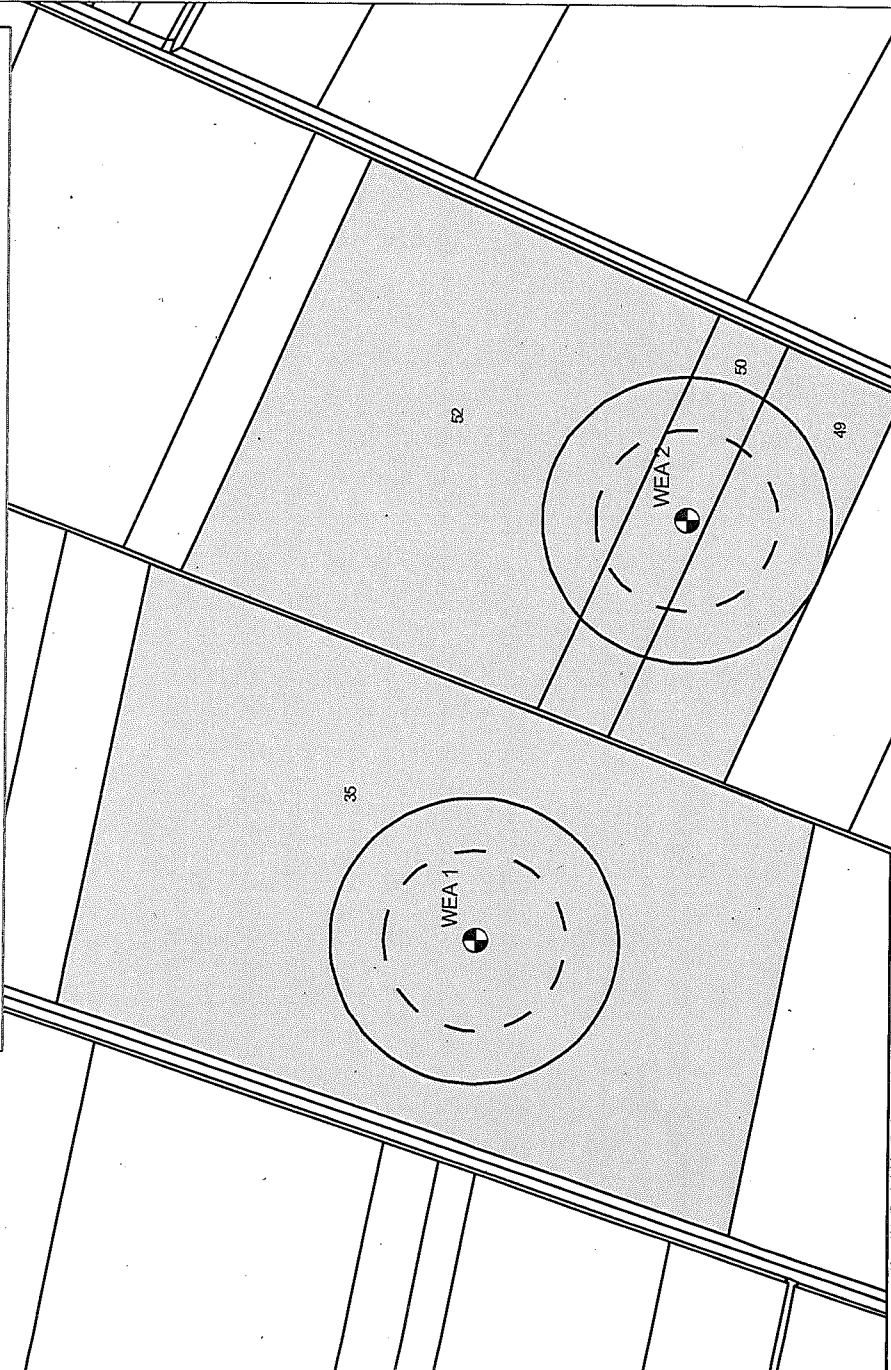
montags bis freitags von 07:00 bis 18:00 Uhr
über die Telefonnummer 05173 970-00
oder die Telefonnummer 115
Internetauftritt: www.uetze.de

Bankverbindung:




Sparkasse Hannover
BIC: SPKHDE2HXXX IBAN: DE68 2505 0180 1010 4500 11
Hannoversche Volksbank
BIC: VOHADE2HXXX IBAN: DE70 2519 0001 0410 4129 00



**Handkarte für Flächenbewirtschafter
zur Abschaltregelung
zur Verminderung des Tötungsrisikos für Greifvögel (insb. Rotmilan)
Vermeidungsmaßnahme VR1**



Legende

-  WEA
-  100 m-Radius
-  Flurstück mit Abschaltregelung [Flurstückent.]

**Meldepflicht landwirtschaftlicher
Bewirtschaftungsstätigkeiten**

- Landwirtschaftliche Tätigkeiten (bodenwendende Arbeiten, wie z.B. Grubbern, Pflügen, Ernte, Mahd) auf einem Flurstück mit Abschaltregelung sind meldepflichtig.
- Die Meldung erfolgt an den voraussichtlichen Windparkbetreiber ENERTRAG WindStrom GmbH, erreichbar unter der Hotline **01 80/ 3 97 43 57** (24 Stunden, 7 Tage die Woche erreichbar).
- Die WEA, in deren 100 m-Radius das Flurstück hineinragt, ist abzuschalten.


Abschaltregelung:

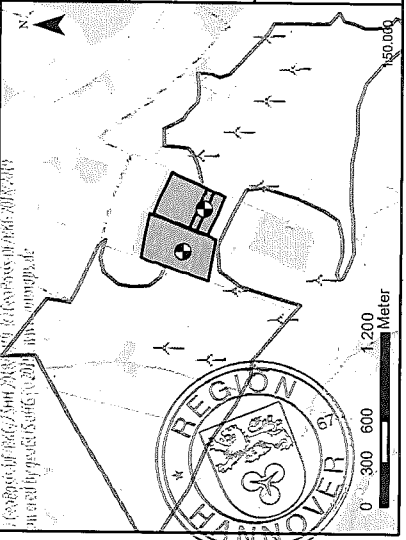
- Die WEA ist abzuschalten
- im Zeitraum vom 01. März bis 15. August
 - von 6 bis 22 Uhr
 - Ab Beginn der Bewirtschaftungsstätigkeit und an den beiden Folgetagen

Ausnahmen:

- keine Abschaltung:
- bei kleinflächiger maschineller Kartoffelernte, bei der nur einzelne Streifen geerntet werden und der Boden nach der Ernte mit Kraut bedeckt ist
 - bei landwirtschaftlich bedingter Notwendigkeit der Folienabdeckung (bspw. Frühkartoffeln und Spargel) unmittelbar nach landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung

LBP WP Uetze-Ost

Auftraggeber WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG Am Torfsich 11 31234 Edemissen		Sedaustr. 29 D - 30161 Hannover Tel. (0511) 336 48 300 Fax (0511) 336 48 636 E-Mail: info@plangis.de
Verantwortl. von 		
Maßstab (DIN A4) 1: 5.000	Karte 14: Handkarte zur VR1	Datum / Bearbeiter 28.10.2019 / KHH



4. Sämtliche Kompensationsflächen sind mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 40-50 m gegen angrenzende Flächen abzugrenzen.
5. Die Nutzung darf ausschließlich nach ökologischen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Es darf ohne schriftliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde keine andere Nutzung als die vorgenannte stattfinden.
6. **Eintragungsantrag**
Zur Sicherung dieser Nutzung bewilligt und beantragt der Antragsteller als Eigentümer des Grundstückes die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (auch nur für eine Teilfläche möglich) zugunsten der Region Hannover als Untere Naturschutzbehörde mit dem Inhalt, auf der Fläche alle anderen als die in Ziffer 2 genannte Nutzung für Naturschutzzwecke auszuschließen.

(Unterschrift)

Anlage
Karten Kompensationsflächen
(vom Antragsteller beizufügen)



Formulierungsvorschlag/ Muster
eines Antrages auf Eintragung einer Grunddienstbarkeit
für Kompensationsmaßnahmen

An das
Amtsgericht
- Grundbuchamt -

Grundbuch von, Blatt

Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit
für die Flurstücke in der Gemeinde Uetze:

1. Gemarkung Uetze, Flur 6, Flurstück 46/1
2. Gemarkung Uetze, Flur 44, Flurstück 28 (Teilstück)

1. Grundlage der Verpflichtung

Aufgrund der Genehmigung vom über die Baumaßnahme "Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen" hat der Antragsteller bzw. sonstige Verpflichtete gemäß Ziffer ... der Auflagen des vg. Bescheides auf den folgenden Grundstücken in der Gemeinde Uetze naturschutzrechtliche Maßnahmen durchzuführen:

1. Gemarkung Uetze, Flur 6, Flurstück 46/1: Entwicklung eines Nahrungshabitates für Greifvögel auf rund 4,2 ha (LBP, Maßnahme VR 6)
2. Gemarkung Uetze, Flur 44, Flurstück 28: Entwicklung einer extensiv genutzten Dauergrünlandfläche (Extensivgrünland) mit randlichen Blühstreifen und einer Baumreihe auf rund 1,97 ha (Teilfläche, LBP Maßnahmen 1, 2, 3 CEF)

2. Nutzungsvorgaben

Der Antragsteller hat aufgrund der Abstimmung (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand 24.01.2019) mit der Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde, Aktenzeichen 36.25 1609/17.00.0012, Postfach 147, 30001 Hannover, die Verpflichtung, die Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, gemäß den Vorgaben des LBP sowie den Nebenbestimmungen der Genehmigung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dürfen zukünftig ausschließlich als Naturschutzflächen genutzt und sollen wie folgt gepflegt werden:

1. Nahrungshabitat für Greifvögel, Flurstück 46/1, Flur 6 (LBP, Maßnahme VR6).
Jedes Jahr wird die Fläche in der Zeit vom 01.05. bis 15.08 gemäß Vorgaben des LBP sowie den Nebenbestimmungen der Genehmigung portionsweise gemäht (Staffelmahd).
2. Extensivgrünland mit randlichen Brachestreifen und einer Baumhecke Flurstück 28, Flur 44, (LBP Maßnahmen M 1, M 2, M 3 CEF)
Die Grünlandfläche ist mind. einmal und max. zweimal jährlich ab dem 20.06. (1. Mahd) bzw. ab 20.08. (2. Mahd) des Jahres zu mähen. Eine temporäre Weidenutzung zwischen dem 20.06. und dem 30.10. mit max. zwei GVE/ha ist zulässig. Das Mähgut ist frühestens am Tag nach der Mahd und spätestens nach sieben Tagen abzufahren.

Randliche Blühstreifen

Die randlichen Blühstreifen sind jährlich abwechselnd (in einem Jahr ein Blühstreifen und im darauffolgenden Jahr der andere Blühstreifen) in der Zeit vom 15.09. bis 28.02. unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen oder zu schlegeln.

3. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht erlaubt.

Ausdruck v. 13.11.2019



Fundstellen

- AIIGO** Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2019 (Nds. GVBl. S. 188)
- BauGB** Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I, S. 1440)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- DIN** Technisches Regelwerk – Deutsche Industrie-Normen
- DVO-NBauO** Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung vom 26.09.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 382) zuletzt geändert am 13.11.2012 (Nds. GVBl. S. 438)
- EEG** Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz –EEG 2014) vom 21.07.2014 (BGBl. I. S. 1066), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I. S. 706)
- LuftVG** Luftverkehrsgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 S. 472)



- NAGBNatSchG** Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz-gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 104). zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
- NBauO** Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
- NDSchG** Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- NfL** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen/NfL 1-950-17 vom 08.02.2017
- NStrG** Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nieders. GVBl. S. 112)
- NVwKostG** Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. Nr.12/2007 S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I 1993, S. 704), zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBl. I 2011, S. 2178)
- StGB** Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert am 19.06.2019 (BGBl. I S. 844)
- TA-Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 28.08.1998 (GMBI 1998 S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- VDI-Richtlinien** Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e.V.
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)



**ZustVO-
Umwelt-
Arbeitsschutz** Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-,
Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutz-
rechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27.10.2009 (BGBl. 2009 S.
374) zuletzt geändert am 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33)



